

Kammerreport Geschäftsbericht Rechnungslegung 2021

Ausgabe 2/2022 vom 29. März 2022

A. GESCHÄFTSBERICHT	
I. MITGLIEDERSTATISTIK	3
II. KAMMERVERSAMMLUNG, VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
III. TÄTIGKEIT DES VORSTANDS IM BERICHTSJAHR	
1. Mitgliederverwaltung	7
2. Syndikusrechtsanwältinnen / Syndikusrechtsanwälte	8
3. Mitgliederberatung	10
4. Service	11
5. Tagungen	14
6. Organisationen, Ausschüsse	15
7. Beschwerdeverfahren	16
8. Vermittlungen, Schlichtungen	18
9. Abwicklungen/Vertretungen	19
10. Gebührengutachten	20
11. Unerlaubte Rechtsdienstleistung / wettbewerbsrechtliche Verfahren	22
12. beA	24
13. Internationales	25
14. Berufsrecht	26
15. Rechtspolitik	28
16. Datenschutz-Grundverordnung	32
17. Schule mit Recht	33
18. Finanzen	34
IV. JURISTENAUSBILDUNG	35
V. BERUFSAUSBILDUNG	36
VI. FACHANWALTSCHAFTEN	38
VII. GELDWÄSCHEAUFSICHT	44
VIII. SATZUNGSVERSAMMLUNG	48
IX. ANWALTSGERICHT	49
X. ANWALTSGERICHTSHOF DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG	51
XI. HÜLFSSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE	52
XII. AUSBLICK 2022	53
B. RECHNUNGSLEGUNG	
I. BERICHT	56
II. ANMERKUNGEN	57
III. PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG	59
IV. UNTERSCHRIFTEN PRÄSIDENT UND SCHATZMEISTER	61

ANLAGEN KAMMERVERMÖGEN	
<i>Anlage 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2021</i>	62
<i>Anlage 2: Einzel- und Abweichungsdarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2021</i>	63
<i>Anlage 3: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel</i>	64
<i>Anlage 4: Aktualisierter Haushaltsplan 2022 / Haushalt und Planung 2023</i>	65
<i>Anlage 5: Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	66
<i>Anlage 6: Erläuterungen zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	67
<i>Anlage 7: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	68
<i>Anlage 8: Haushalt und Planung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung</i>	69

A. Geschäftsbericht

I. Mitgliederstatistik

I. Mitgliederstatistik: Stand am 31.12.2021

	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>d</u>	<u>Gesamt</u>
Rechtsanwältinnen/-anwälte (RA)	6.151	3.210	0	9.361
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (SRA)	142	195	0	337
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	2	2	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	2	1	0	
RA + SRA (Doppelzulassung)	624	564	0	1.188
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	3	1	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	0	2	0	
Rechtsbeistände	20	0	0	20
Ausländische Anwältinnen/-anwälte	32	38	0	70
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	12	17	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	20	21	0	
Rechtsanwalts-GmbH				76
Rechtsanwalts-AG				5
Rechtsanwalts-UG				2
Mitglied gem. § 60 Abs. 1. Satz 2 BRAO	3	0	0	3
			Mitglieder	<u>11.062</u>
davon sind zugleich				
Steuerberater/innen	208	28	0	236
Wirtschaftsprüfer/innen	58	0	0	58
Vereidigte Buchprüfer/innen	34	1	0	35

Veränderungen 2021

Mitgliederzahl 31.12.2020 **10.919**

	<u>RA</u>	<u>RAin</u>	<u>RB</u>	<u>AA</u>	<u>AAin</u>	<u>GmbH/AG/UG</u>	<u>§ 60 BRAO</u>	
Zulassungen								
Neuzulassungen	219	190	0	3	6	5	0	423
Kammerwechsel	57	57	0	0	0	0	0	114
Wiederzulassungen	8	15	0	1	0	0	0	24
	284	262	0	4	6	5	0	+ 561
Löschungen								
Verstorben	16	4	0	0	0	0	0	20
Kammerwechsel	91	45	0	1	1	0	0	138
Verzicht	117	107	1	3	4	1	0	233
Widerruf aus anderem Grund	15	5	0	4	1	1	1	27
	- 239	- 161	- 1	- 8	- 6	- 2	- 1	-418

Mitgliederzahl 31.12.2021 **11.062**

Abkürzungen: RB = Rechtsbeistand, AA = Ausländischer Anwalt, AAin = ausländische Anwältin, § 60 BRAO: nichtanwaltlicher Geschäftsführer einer RA-GmbH

Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt
(Stand jeweils am 31. Dezember):

<u>Geschäftsjahr</u>	<u>Mitgliederzahl</u>
2012	9.840 (+ 2,40 %)
2013	10.072 (+ 2,30 %)
2014	10.233 (+ 1,59 %)
2015	10.312 (+ 0,87 %)
2016	10.436 (+ 1,20 %)
2017	10.472 (+ 0,34 %)
2018	10.582 (+ 1,05 %)
2019	10.846 (+ 2,49 %)
2020	10.919 (+ 0,67 %)
2021	11.062 (+ 1,31 %)

Wir gedenken der im Jahr 2021 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Marcus Baumeister
Dr. Michael T. Bohndorf
Peter Flebbe
Susanne Fuchs-Wenskat
Amelie Gutknecht-Horne
Barbara Hausding
Ralf Heine
Herbert Horne
Dr. Hans-Dieter Jörgens
Rainer Klohn
Egmont Lerbs
Ulrich Matzner
Ernst Medecke
Gerda Osthof-Warnholz
Rolf C. Radtke
Tomas Reimer
Reinhold Schaub
Jan Peter Sieveking
Michael Tittelbach
Hans-Christoph Würdinger

A. Geschäftsbericht

II. Kammerversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

II. Kammerversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

Nachdem die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2021 im Frühjahr kurzfristig wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, konnte sie dann am 9.11.2021 in Präsenz stattfinden. Sie fand diesmal in neuen Räumen, nämlich in den Mozartsälen an der Moorweide, statt.

Es gab aber auch im Herbst mit Blick auf Corona keinen öffentlichen Teil der Kammerversammlung.

Den Schwerpunkt des Jahresberichts des Vorstands durch den Präsidenten bildeten die jüngst vom Gesetzgeber beschlossenen und zum Teil auch schon in Kraft getretenen BRAO-Reformen, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben werden. Hierbei ist insbesondere die ab dem 1.8.2022 bestehende Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften zu erwähnen.

Die Rechnungslegung des Vorstandes über die Verwaltung des Vermögens und über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2020 wurde ebenso gebilligt, wie der Bericht der Kassenprüfer und die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2021 und des Haushaltsplans 2022. Dem Vorstand wurde für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Kammerbeitrag für 2022 wurde von der Kammerversammlung mit € 399,00 beschlossen. Die Erhöhung des Kammerbeitrages war erforderlich, um die neuen gesetzlichen Aufgaben zu finanzieren und um die außergewöhnlich hohen Kosten für Abwicklungen aufzufangen. In dem Kammerbeitrag enthalten sind nunmehr auch die Kosten für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung. Diese Kosten wurden bisher als gesonderte Umlage erhoben; in den letzten Jahren betrug diese jährliche Umlage jeweils € 6,00. Die Erhöhung des Kammerbeitrages war auch deshalb erforderlich, weil die Liquiditätsreserve der Kammer auch im Jahr 2021 weiter abgeschmolzen wurde und nicht weiter reduziert werden konnte.

Die Kammerversammlung hat beschlossen, die Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare abzuschaffen und die Ausbildung künftig aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren, um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.

Herr Ernst Brückner wurde für 4 weitere Jahre zum Rechnungsprüfer der Kammer gewählt.

Weiter verabschiedete die Kammerversammlung gemäß dem Antrag des Vorstands eine Änderung der Geschäftsordnung, um fortan sowohl bei den Vorstandswahlen als auch bei den Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer auch elektronische Wahlen zu ermöglichen. Dafür wurde von der Kammerversammlung auch die vom Vorstand vorgeschlagene gemeinsame Wahlordnung beschlossen, die die bislang existierenden separaten Wahlordnungen ersetzt. In der Geschäftsordnung wurden auch, ebenfalls wie vom Vorstand vorgeschlagen, Änderungen zur Anpassung an die Änderungen des Berufsrechts beschlossen.

Der Vorschlag des Vorstandes zur Änderung der Gebührenordnung in zwei Schritten wurde ebenfalls beschlossen. Ab dem 1.1.2022 sind die Gebührentatbestände zunächst an den aktuellen Verwaltungsaufwand angepasst. In einem zweiten Schritt ab dem 1.8.2022 wird die Gebührenordnung zudem die neuen gesetzlichen Aufgaben (Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften) berücksichtigen. Zusätzlich wurde eine Gebühr für die Durchführung des KammerIdent-Verfahrens beschlossen.

Auch die Beitragsordnung wurde redaktionell geändert.

Schließlich wurden nach einer ausgiebigen Diskussion auch die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen verabschiedet, wie vom Vorstand vorgeschlagen (mit der zusätzlichen Regelung der Entschädigung für die Leiter der Arbeitsgemeinschaften für die Referendare). Damit wurde vor allem die bislang kaum nennenswerte Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder auf ein angemessenes Mindestmaß erhöht.

Die beschlossenen Satzungsänderungen sind im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und die jeweils aktuellen Fassungen der Satzungen sind natürlich auf unserer Homepage abrufbar.

Nach den derzeitigen Planungen wird die nächste Kammerversammlung wieder im normalen Turnus im Frühjahr 2022 stattfinden.

•

Die Corona-Pandemie hat auch im Jahr 2021 erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Vorstands gehabt. So fanden die meisten Plenumssitzungen des Vorstands auch in 2021 virtuell als Videokonferenzen statt. Die Beschlussfassung erfolgte jeweils im schriftlichen Verfahren. Nur gegen Ende des Jahres erlaubte die Pandemie Sitzungen in Präsenz.

Insgesamt ist der Vorstand auch in 2021 trotz der Corona-Pandemie durchgehend voll handlungsfähig gewesen. Alle Sitzungen und Beratungen haben stattgefunden und alle erforderlichen Beschlüsse konnten gefasst werden. Dabei war 2021 ein berufspolitisch sehr ereignisreiches Jahr; der Gesetzgeber hat am Ende der Legislaturperiode eine Vielzahl von Gesetzesvorhaben zuende gebracht, die zum Teil grundlegende Veränderungen im Berufsrecht mit sich bringen; parallel dazu ist die Rechtsprechung dabei, die neuen gesetzlichen Vorgaben anzuwenden und die Grenzen dessen, was nicht-anwaltliche Anbieter an Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, zu definieren. Der Vorstand hat sich trotz der widrigen Umstände intensiv mit diesen Entwicklungen befasst und sie aktiv begleitet: sei es durch die Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahmen oder das Führen von Prozessen gegen nicht-anwaltliche Dienstleister.

•

Auch die Arbeit in der Geschäftsstelle war im vergangenen Jahr natürlich weiterhin von der Corona-Pandemie betroffen. In der Geschäftsstelle sind mehr als 30 Personen beschäftigt, die sich um die Angelegenheiten unserer Mitglieder kümmern und natürlich wird dort Vorsorge getroffen, um eine Ausbreitung des Corona-Virus zu vermeiden. Eine völlige Verlegung der Arbeiten ins Homeoffice ist nicht möglich, weil der Großteil unserer Korrespondenz, insbesondere mit den Mitgliedern, nach wie vor über die reguläre Post per Papier läuft. Es ist daher erforderlich, dass wir vor Ort Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben, die die eingehende und die ausgehende Post bearbeiten können. Wie schon in 2020 sind die MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle in zwei Teams aufgeteilt, die im 14-Tages-Rhythmus zwischen Büro und mobiler Arbeit wechseln: dank der 2018 eingeführten digitalen Akte und der Umstellung aller kammerinternen Abläufe auf die elektronische Aktenführung ist eine reibungslose Bearbeitung der Akten auch von zuhause möglich. Hier zeigen sich die Vorteile der Digitalisierung. Dieses Konzept hat sicherlich mit dazu beigetragen, dass die Geschäftsstelle von Corona-Ausbrüchen verschont geblieben ist; aber viel wichtiger ist die Disziplin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, die seit zwei Jahren alles tun, um den Betrieb für die Mitglieder aufrecht zu erhalten - dafür gebührt Ihnen unser Dank. Die Maßnahmen waren erfolgreich: auch in 2021 gab es keine Unterbrechung oder Einschränkung im Betrieb der Geschäftsstelle.

Zwar ist der Publikumsverkehr auf das notwendige Minimum reduziert, aber die Vereidigungen fanden und finden weiterhin statt, ebenso wie das KammerIdent-Verfahren. Und selbstverständlich sind wir im Bedarfsfall auch jetzt jederzeit für ein persönliches Gespräch erreichbar.

•

Auch in diesem Berichtsjahr gab es personell wieder einige Veränderungen in der Geschäftsstelle. Sowohl bei den Juristinnen und Juristen, als auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gab es personelle Veränderungen und wir freuen uns, dass wir alle Positionen wiederum mit sehr netten und sehr tüchtigen Kolleginnen und Kollegen besetzen konnten, die sich darauf freuen, sich um die Angelegenheiten unserer Mitglieder zu kümmern und für die Belange der Anwaltschaft einzusetzen. Als neue Juristinnen und neuen Jurist konnten wir Frau Graf, Frau Neumann, Frau Günter und Herrn Gasché begrüßen, die alle als Referentinnen bzw. Referent in der Mitgliederbetreuung tätig sind; Frau Baki und Frau Weber haben die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verlassen. Bei den Sachbearbeiterinnen konnten wir Frau Lüpke und Frau Hitz sowie als Sachbearbeiter Herrn Shalhou und Herrn Michelsen für uns gewinnen, die auch KollegInnen, die in Elternzeit gegangen sind, vertreten. Unser langjähriges „Gesicht“ am Empfang, Frau Kandeler, ist in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. An dieser Stelle verweisen wir gerne auf unsere Homepage, auf der Sie Ihre Ansprechpartnerinnen/Ihren Ansprechpartner für Ihr Anliegen finden.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

1. Mitgliederverwaltung

Kernaufgabe der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft ist die Mitgliederverwaltung.

Der überwiegende Teil der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu bewältigenden Aufgaben bei der Mitgliederverwaltung sind Routineaufgaben, wie z. B. die Neuzulassung von niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten, die Aufnahme von Kammerwechslern, Änderungen in den persönlichen Daten der Mitglieder oder der Widerruf von Zulassungen nach einer Verzichtserklärung. Außerdem Tätigkeitswechsel der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte und die damit verbundenen Fragen der Erstreckung, auch wenn diese Aufgaben vom Aufwand und vom Schwierigkeitsgrad her nach wie vor herausgehoben sind (siehe dazu auch den Abschnitt „Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen“).

Schwierige Fälle der Mitgliederverwaltung sind die Fälle des Widerrufs, namentlich der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Diese Fälle sind zum einen besonders aufwändig, zum anderen natürlich besonders brisant wegen der häufig drohenden Vermögensgefährdung bei (potenziellen) Mandanten aber natürlich auch besonders belastend für die betroffenen Mitglieder.

Auch die Abwicklerverfahren, die dann erforderlich werden, wenn eine Kollegin/ein Kollege die Zulassung verliert oder verstirbt und laufende Verfahren hinterlässt, sind aufwändig. Die Kammer muss dann eine Abwicklerin/einen Abwickler bestellen, der die laufenden Verfahren zum Schutz der Mandanten zu Ende führt. Zwar ist zuerst das ausgeschiedene Mitglied bzw. die Erben für die Vergütung der Abwicklerin/des Abwicklers verantwortlich, aber die Kammer haftet wie ein Bürge für diese Vergütung. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Gerade im Jahr 2021 musste die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebliche, nicht vorhersehbare Kosten aufwenden, um die Abwicklung einer Rechtsanwalts-GmbH zu finanzieren: diese GmbH hatte, als sie die Zulassung verlor, noch hunderte von aktiven Mandaten, um die sich der Abwickler kümmern musste. Zum Glück konnten wir einen Abwickler finden, der mit einem ganzen Team die immense Arbeit bewältigen konnte. Für die Kosten musste aber erstmal die Hanseatische Rechtsanwaltskammer aufkommen und es ist nicht zu erwarten, dass sie dafür erfolgreich Regress wird nehmen können. Solche Eventualitäten müssen bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden und zeigen, dass eine nennenswerte Liquiditätsreserve erforderlich ist.

Ein besonderes Thema in 2021 war der Widerruf der Aufnahme derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die über eine Zulassung in Großbritannien verfügen und als europäische Rechtsanwälte in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer aufgenommen waren. Mit dem Brexit zum 31.12.2020 haben sie ihren Status als europäische Rechtsanwälte verloren und können deshalb nicht mehr als solche Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sein. Sie können aber nunmehr als sogenannte „WHO-Anwälte“ nach § 206 BRAO Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sein und fast alle der betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Schon 2021 hat die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften zum 1.8.2022 ihre Schatten vorausgeworfen. Der Gesetzgeber hat den Kammern nur eine extrem kurze Umsetzungsfrist gegeben, in der die Kammern sich auf die neuen Mitglieder vorbereiten können. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat bereits 2021 mit den Vorbereitungen in der Mitgliederverwaltung begonnen; Näheres dazu siehe unten im „Ausblick 2022“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

2. Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte

Nach wie vor wächst die Zahl der Mitglieder mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Zahl der Mitglieder mit einer Zulassung als niedergelassene Rechtsanwältin/als niedergelassener Rechtsanwalt eher stagniert. Die Details können Sie der Mitgliederstatistik am Anfang dieses Geschäftsberichts entnehmen.

•

Im Berichtsjahr sind zu den Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt (seit der Entscheidung des BGH vom 30.3.2020, AnwZ(Brfg) 49/19 auch bei jedem Arbeitgeberwechsel) und auf Erstreckung einer Zulassung auf eine neue oder wesentlich geänderte Tätigkeit nunmehr eine Vielzahl von Anträgen auf Feststellung, dass bei einem Tätigkeitswechsel gerade keine wesentliche Änderung vorliegt, hinzugekommen (im Anschluss an das Urteil des BGH vom 14.7.2020, AnwZ(Brfg) 8/20).

•

Aus dem Jahr 2021 verdient das Urteil des AGH Schleswig-Holstein vom 21.06.2021, 2 AGH 4/18, Erwähnung. Das Gericht hat entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer auch dann, wenn die Tätigkeit, für die die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt beantragt wurde, bereits vor Zulassung beendet wurde, mit Bindungswirkung für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung feststellen kann, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die bereits beendete Tätigkeit einen Anspruch auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt hatte. Hier hat die Rechtsprechung ein weiteres Mal die Position der Rechtsanwälte gegenüber der DRV gestärkt.

Eine wichtige Entscheidung, die bereits Ende 2020 ergangen ist, hat unmittelbar Eingang in die Entscheidungspraxis der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gefunden: das Urteil des BGH vom 7.12.2020 - AnwZ (Brfg) 17/20. Mit diesem Urteil hat der BGH entschieden, dass einer/einem im Rahmen eines Dienstvertrags für eine GmbH tätigen Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Regel die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zu versagen ist. Einer Zulassung stehe entgegen, dass die von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO geforderte fachliche Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit bei einer GmbH-Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer mit Blick auf das Weisungsrecht nach § 37 GmbHG nicht gewährleistet sei. Damit ist zwar weiterhin die Syndikuszulassung für GmbH-Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nicht generell ausgeschlossen, allerdings stellt der BGH hohe Anforderungen auf. Für eine Syndikuszulassung ist seither eine gesellschaftsvertragliche Regelung über die fachliche Unabhängigkeit erforderlich.

Die DRV jedenfalls bestreitet allerdings generell die Möglichkeit, dass eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird. Sie stünden in keinem Arbeitsverhältnis, sondern einem Dienstverhältnis und würden deshalb die Voraussetzungen des § 46 Abs.2 BRAO nicht erfüllen. Diese Frage ist bereits Gegenstand von gerichtlichen Verfahren und es bleibt zu erwarten, dass die Rechtsprechung auch diese Frage in näherer Zukunft klären wird.

•

Die Ergebnisse der Evaluierung der gesetzlichen Regelungen für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte (Beschluss der Bundesregierung vom 21.10.2020 zu dem von der Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Bericht https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuordnung_Syndikusanwaelterecht.htm?nn=6766196) haben Eingang in die Gesetzgebung gefunden:

a) Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe sind § 46 und § 46b BRAO mit Wirkung zum 1.8.2022 geändert worden: Unterbrechungen, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus begrenzt sind, führen nicht (mehr) zu einem Widerruf; außerdem wurde die Befugnis der Syndikusrechtsanwälte zur Beratung der Kunden des Arbeitgebers erweitert, sie bleibt aber auf den Umfang der Rechtsberatungsbefugnis des Arbeitgebers beschränkt.

b) Mit dem Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde § 46c BRAO dahingehend ergänzt, dass Syndici einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben.



Ab dem Jahr 2022 werden in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Entscheidungen über Anträge von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten nicht mehr von Abteilungen des Vorstands getroffen werden. Viele für das Zulassungswesen der Syndici relevanten Rechtsfragen sind inzwischen gerichtlich geklärt, so dass sich der Vorstand entschieden hat, die Zuständigkeiten neu zu regeln: unproblematische Fälle werden zukünftig durch den Präsidenten entschieden. Schwierige Fälle hingegen werden durch den Gesamtvorstand entschieden. Die Einzelheiten können Sie der Geschäftsordnung des Vorstands entnehmen.

Bis zum 31.12.2021 waren die Syndikuszulassungsabteilungen wie folgt besetzt:

Abteilung I (Buchstaben A - K)

Dr. Till Dunckel (Vorsitzender)

Dr. Jürgen Tielmann

Dr. Alexander Mittmann

Abteilung II (Buchstaben L - Z)

Dr. Rolf-Eckart Schultz-Süchting (Vorsitzender)

Dr. Ellen Braun

Dr. Christoph Cordes

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

3. Mitgliederberatung

Die Beratung der Mitglieder in Berufsrechtsfragen ist und bleibt eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Auch in 2021 haben wir neben Fragen zum "klassischen" Berufsrecht auch Fragen zum elektronischen Rechtsverkehr, namentlich zum beA, und zur Geldwäscheprävention beantwortet. Daneben spielt auch die Beratung zur Berufsausübung an sich, also namentlich Fragen der Zulassung, der Kanzlei, der weiteren Kanzlei, der Zweigstellen und bei Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten zum Tätigkeitswechsel, eine große Rolle.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

4. Service

Zum Service der Kammer für ihre Mitglieder zählt neben der konkreten Mitgliederberatung auch die Information der gesamten Mitgliedschaft über aktuelle Themen.

•

Sowohl bei der persönlichen Beratung, als auch bei der allgemeinen Information spielte das Thema Corona im Berichtsjahr wieder eine herausgehobene Rolle: wir haben unzählige Anfragen unserer Mitglieder zu den verschiedensten Aspekten der Corona-Pandemie beantwortet, Anregungen von Mitgliedern aufgegriffen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet, die Corona-Gesetzgebung kritisch und konstruktiv begleitet, uns ständig mit der Hamburger Politik ausgetauscht (z.B. in Treffen mit der Justizsenatorin Gallina und dem Finanzsenator Dressel) und unsere Mitglieder zu allen Aspekten der Corona-Pandemie informiert, z.B. über die Zugangsregelungen zu den Justizvollzugsanstalten und über finanzielle Hilfen. Auch dabei kam und kommt unserer Homepage besondere Bedeutung zu: auch in 2021 haben wir dort den im Feld „Aktuelles“ integrierten Bereich „Coronavirus“ laufend aktualisiert.

•

Zu Beginn des Jahres spielten die Auflagen in den Betrieben zur Eindämmung der Corona-Pandemie eine große Rolle: das Amt für Arbeitsschutz hat auch in Anwaltsbüros die Einhaltung der Auflagen kontrolliert. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat die Mitglieder informiert und sich dafür eingesetzt, dass diese Kontrollen die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen und dass das Mandatsgeheimnis gewahrt bleibt.

•

Ein großes Thema war die Impfpriorisierung. Hier hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer immer wieder auf eine Gleichbehandlung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit den Richterinnen und Richtern gepocht und schließlich für alle Mitglieder individuelle Bescheinigungen ausgestellt, mit denen die Mitglieder Ihre Zugehörigkeit zur priorisierten Gruppe der in der Rechtspflege Tätigen nachweisen konnten und so bevorzugt geimpft werden konnten.

•

Die Arbeit zu den coronabezogenen Themen war aber nur ein Extra zu den sonstigen Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Natürlich mussten und wollten wir auch alle sonstigen Aufgaben, die uns obliegen und deren Erfüllung unsere Mitglieder gewohnt sind, erfüllen. Dies ist nun schon das zweite Jahr in Folge gelungen: die Leistungen für unsere Mitglieder in Zusammenhang mit Corona sind nicht zulasten der sonstigen Aufgaben gegangen – was nur durch zusätzlichen Einsatz der Ehrenamtler und Hauptamtler in der Selbstverwaltung möglich war. Sie alle haben trotz der auch für sie persönlich schwierigen Situation besondere Anstrengungen unternommen, um sowohl die üblichen Aufgaben, wie auch die zusätzlichen durch Corona verursachten Aufgaben zu bewältigen.

•

Auch die Fragen zum elektronischen Rechtsverkehr waren ein wichtiges Thema in 2021. Gerade mit Blick auf die Verpflichtung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ab dem 1.1.2022 nur noch elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren, gab es hier erheblichen Abstimmungsbedarf mit der Justiz. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist im Austausch mit der Justiz, namentlich in einer Arbeitsgruppe, die sich regelmäßig zu diesem Thema trifft.

•

Allgemein ist die Homepage der Kammer unter www.rak-hamburg.de neben dem persönlichen Kontakt ein wesentlicher Teil des Services der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Mitglieder. Die Seiten werden laufend aktualisiert, so dass Sie dort tagesaktuell informiert werden, z.B. mit Meldungen und Veranstaltungshinweisen.

Natürlich bietet die Homepage ein umfassendes Angebot an Informationen zu allen Tätigkeitsfeldern der Kammer, einschließlich zahlreicher Formulare zum Download.

Außerdem finden Sie dort Informationen über die Organisation der Kammer, den Vorstand und die Geschäftsstelle. Insbesondere finden Sie auf der Homepage die Kontaktdaten der direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Geschäftsstelle für Ihr Anliegen.

Wir laden Sie herzlich ein, die Seiten zu besuchen. Anregungen zur Verbesserung nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

•

Daneben hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Jahr 2021 fünf Kammerberichte herausgegeben, die ebenfalls der Information der Mitglieder mit Neuigkeiten aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, aktuellen politischen Entwicklungen und Urteilen aus der Rechtsprechung dienen. Seit Januar 2021 wird der Kammerbericht nur noch online veröffentlicht. Alle Mitglieder erhalten über das beA einen Link, mit dem sie dann die online-Ausgabe ansehen können. Diese Änderung hat nicht nur positive Reaktionen hervorgerufen: es gibt etliche Mitglieder, die sich das Papier zurückwünschen und die sagen, dass man ein ausgedrucktes Heft eher einmal durchblättere, als sich durch die online-Ausgabe zu „klicken“. Aber wir haben auch viele positive Rückmeldungen erfahren, so z.B. dass man den Kammerbericht jetzt jederzeit und überall lesen könne und dass er durch die Verlinkungen übersichtlicher geworden ist. Alles in allem überwiegen aus unserer Sicht die Vorteile der online-Ausgabe.

Für die noch schnellere Information der Mitglieder nutzt der Kammervorstand den Kammerschnellbrief, der per E-Mail verschickt wird. Derzeit (Stand 19.01.2022) erhalten 7.687 Kolleginnen und Kollegen diesen Kammerschnellbrief. Wenn Sie den Kammerschnellbrief noch nicht erhalten, können Sie gern Ihre E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegen, um zukünftig ebenfalls den Kammerschnellbrief zu erhalten. Im Jahr 2021 sind insgesamt 15 Kammerschnellbriefe verschickt worden. Mit dem Kammerschnellbrief werden auch die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenen „Nachrichten aus Berlin“ über aktuelle Entwicklungen in Berlin und „Nachrichten aus Brüssel“ über aktuelle Entwicklungen in Brüssel und die Arbeit des Brüsseler Büros der BRAK bekannt gemacht.

•

Nach wie vor erfreut sich der Anwaltssuchdienst der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer großer Beliebtheit. Mit Stand vom 31.01.2022 nahmen insgesamt 2.490 Kolleginnen und Kollegen an diesem Suchdienst teil und können somit über den Suchdienst von ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern gefunden werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet den Anwaltssuchdienst über das Internet (zu erreichen über die Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer), oder für Personen, die keinen Internetzugang haben, persönlich in der Geschäftsstelle, an. Auf die Auswahl der Kolleginnen und Kollegen aus der Datenbank hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer selbstverständlich keinen Einfluss. Über das Portal „Find a lawyer“ können alle deutschen Rechtsanwälte und damit auch die Hamburger Kolleginnen und Kollegen außerdem in einem einheitlichen EU-Portal gesucht und gefunden werden.

•

Für die Suche nach Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, verweist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer jetzt auf das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis. Alle Personen und Institutionen, die eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt suchen, die/der zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit ist, können jederzeit und tagesaktuell im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis danach suchen. Besonders gilt dies natürlich für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, die nach § 143 Abs.6 StPO Pflichtverteidiger, die die/der Beschuldigte nicht bezeichnet hat, aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis auswählen

müssen. Jede Kollegin und jeder Kollege, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, können sich bei uns melden, und wir vermerken diese Bereitschaft dann bei uns im System. So sorgen wir dafür, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt wird. Derzeit sind es 64 Hamburger Kolleginnen und Kollegen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen erklärt haben.

•

Die traditionellen Begrüßungsabende für neue Mitglieder mussten auch in 2021 leider coronabedingt ausfallen.

•

Der Rechtsanwaltsausweis wird von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach wie vor kostenfrei für die Mitglieder ausgestellt. Diese Dienstleistung ist im Kammerbeitrag enthalten. Insgesamt haben 7.771 Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen solchen Ausweis; dies entspricht einer Quote von 70,2 % der Mitglieder. In dringenden Fällen stellt die Geschäftsstelle provisorische Rechtsanwaltsausweise mit einer Geltungsdauer von max. sechs Monaten aus.

•

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet nunmehr gegen eine Gebühr von € 40,00 für alle Mitglieder das „KammerIdent-Verfahren“ zur zuverlässigen Identifizierung des Inhabers einer „beA-Karte Signatur“ an. Alle zwei Wochen finden Termine statt.

•

Von der Möglichkeit, sich auf der Signaturkarte das sogenannte „Berufsattribut“ bestätigen zu lassen, haben im Jahr 2021 4 Mitglieder (im Vorjahr 8 Mitglieder) Gebrauch gemacht.

•

Von der Möglichkeit, auf die sogenannte „Vollmachtsdatenbank“ für steuerliche Zwecke zuzugreifen, haben bisher nur wenige Mitglieder Gebrauch gemacht: Im Jahr 2021 waren dies 5 weitere Mitglieder (Vorjahr: 2 Mitglieder). Insgesamt nutzen im Jahr 2021 13 Mitglieder die "Vollmachtsdatenbank".

•

Nach wie vor stehen drei Vertrauensanwälte den Mitgliedern in schwierigen Situationen mit Rat zur Seite. Die Namen der Vertrauensanwälte erfahren Sie bei Bedarf von der Geschäftsführung.

•

Die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI), dessen Mitglied die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist, hat sich bewährt. Dank dieser Kooperation können die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Online-Schulungen des DAI zu einem reduzierten Kostenbeitrag besuchen. Details finden Sie auf unserer Homepage auf der Startseite im Kasten „DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

5. Tagungen

Der Vorstand und das Präsidium, insbesondere unser Präsident Dr. Christian Lemke, nehmen laufend an Veranstaltungen teil, um sich dort für die Belange der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg, aber auch der Anwaltschaft insgesamt, einzusetzen. Im Berichtsjahr 2021 sind etliche Präsenz-Veranstaltungen coronabedingt ausgefallen, aber eine Vielzahl von Veranstaltungen hat virtuell stattgefunden.

2021 standen zwei Themenschwerpunkte im Mittelpunkt: zum einen die Änderungen des Berufsrechts, namentlich die große BRAO-Reform mit der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften ab dem 1.8.2022. Zum anderen die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für nicht-anwaltliche Dienstleister, namentlich durch LegalTech-Unternehmen. Insbesondere unser Präsident hat an ungezählten Veranstaltungen teilgenommen, und zwar sowohl als Zuhörer, als auch als Podiumsteilnehmer.

•

Wie jedes Jahr haben zwei Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden: die 160. Hauptversammlung am 07.05.2021 als online-Präsidentenkonferenz und die 161. Hauptversammlung am 24.09.2021 als Präsenzveranstaltung in Nürnberg.

•

Die jährliche Geschäftsführerkonferenz musste auch 2021 coronabedingt abgesagt werden.

•

Die bundesweite 79. Tagung der Gebührenreferenten aller Rechtsanwaltskammern, die 2020 coronabedingt abgesagt werden musste, konnte nunmehr am 04.09.2021 in Präsenz in Hamburg stattfinden. Wir verweisen dazu auf den Abschnitt "Gebührengutachten".

•

Auch die jährliche Schatzmeisterkonferenz, zu der die Schatzmeister aller Rechtsanwaltskammern sich regelmäßig treffen, um sich über Fragen, die die Finanzen der Regionalkammern betreffen, auszutauschen, musste 2021 wieder coronabedingt ausfallen.

•

Und auch der alle zwei Jahre von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltete Hamburger Rechtstag (es wäre inzwischen der sechste), an dem sich Mitglieder aller juristischen Berufe aus Hamburg zu aktuellen Rechtsfragen austauschen, musste coronabedingt ausfallen. Er soll so bald wie möglich nachgeholt werden.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

6. Organisationen, Ausschüsse

Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind auch noch in vielen anderen Organisationen aktiv.

Der Präsident Herr Dr. Lemke ist einer der Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und somit unmittelbar auch in alle bundesweiten Angelegenheiten der Anwaltschaft eingebunden. Er ist außerdem Vorsitzender des Ausschusses "Future of the Legal Profession and Legal Services" beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), dem Zusammenschluss der Anwaltsorganisationen auf europäischer Ebene. Seit 2019 gehört er für den CCBE dem Stakeholder Advisory Board for ADR des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Europa und der AG Legal Tech der BRAK sowie im Beirat der European Lawyers Foundation.

Das Vorstandsmitglied Herr Dr. Cording ist Mitglied der deutschen Delegation beim CCBE und er ist außerdem Vorsitzender der Surveillance Working Group des CCBE. Seit 2022 ist er auch Mitglied des neuen Ausschusses „Klima“ beim CCBE. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Menschenrechte.

Der Schatzmeister Herr Holle ist nach wie vor Vorstandsvorsitzender bei der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

Beim Verband freier Berufe sitzt Herr Holle weiterhin als Beisitzer im Vorstand und bei der Bürgerschaftsgemeinschaft sitzt der Geschäftsführer Herr Dr. Hoes in einem Bewilligungsausschuss. Das ehemalige Vorstandsmitglied Herr Dr. von Wedel vertritt die Kammer bei der Mediationszentrale und der Hauptgeschäftsführer Herr Dr. Löwe vertritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiterhin im erweiterten Vorstand des Rechtsstandort Hamburg e.V..

Im Clearing-Ausschuss der Zivilgerichtsbarkeit sitzen für die Anwaltschaft die Vizepräsidentin Frau Voges und das ehemalige Vorstandsmitglied Frau Teichler und im Clearing-Ausschuss der Finanzgerichtsbarkeit Herr Dr. Greve.

Folgende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer saßen im Jahr 2021 in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften bei der BRAK:

Frau Kracht (Abwickler/Vertreter), Herr Dr. Haas (Arbeitsrecht), Frau Meyer (Berufsbildung), Herr Holle (Bewertung von Anwaltskanzleien), Herr Kury (Vorsitz BRAO-Ausschuss), Herr Dr. Islam (Anwenderbeirat beA), Herr Dr. Oelschlägel (Anwenderbeirat beA), Herr Ludwig (Gesellschaftsrecht), Herr Dr. Lemke (Europa, AG Legal Tech), Frau Dr. Braun (Kartellrecht), Herr Dr. Cording (Menschenrechte), Frau Dr. Lorenzen (Rechtsdienstleistungsgesetz), Frau Dr. Lange (Schuldrecht), Herr Dr. Greve (Steuerrecht), Herr Dr. Ventzke (Strafprozessrecht), Herr Dr. iur. h.c. Strate (Verfassungsrecht), Frau Dr. Wienhues (Vorsitz Verwaltungsrecht, AG Sicherung des Rechtsstaats). Die aktuelle Besetzung können Sie auf der Internetseite der BRAK unter www.brak.de im Bereich „Ausschüsse“ einsehen.

Insgesamt nehmen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer über 230 ehrenamtliche Funktionen für die Anwaltschaft wahr, von „A“ wie Anwaltsrichter bis „Z“ wie Zulassungsausschuss. Eine Liste finden Sie auf unserer Homepage im Reiter „Über Uns/Organisation/Ehrenamtlich tätige Personen“. Ihnen allen gebührt unsere Anerkennung und unser aufrichtiger Dank.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

7. Beschwerdeverfahren

Wie in den vergangenen Jahren war auch die Bearbeitung von Beschwerden über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein wichtiger Teil der Arbeit des Kammervorstands.

Die Gesamtzahl der neu eingegangenen Beschwerden ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen.

Die Statistik sieht wie folgt aus:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Im Berichtsjahr eingegangene Beschwerden	663	665	627
aus den Vorjahren übernommen	<u>399</u>	<u>404</u>	<u>524</u>
insgesamt zu bearbeiten gewesen waren:	1.062	1.069	1.151
Davon als unschlüssig zurückgewiesene ohne Stellungnahme der betroffenen Rechtsanwälte	409	289	341
Nach Stellungnahme als unbegründet zurückgewiesen	172	124	146
Rügen gemäß § 74 BRAO	38	78	39
An die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens	13	8	15
Erteilte Belehrungen gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO	1	0	0
Sonstige Erledigungen	<u>25</u>	<u>46</u>	<u>84</u>
Insgesamt abgeschlossen wurden	<u>658</u>	<u>545</u>	<u>625</u>

Der Rest von 526 Akten ist am 31.12.2021 noch anhängig gewesen.

Die häufigsten Beschwerdegründe waren:

Verstöße gegen § 43 BRAO i.V.m. Strafrecht,
§ 14 BORA (Zustellungen),
§ 12 BORA (Umgehung Gegenanwalt),
§ 43a Abs. 3 BRAO (Unsachlichkeit),
§ 23 BORA (Abrechnungsverhalten),
§ 43a Abs. 5 BRAO,
§ 4 BORA (Fremdgeld),
§ 11 BORA (Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten).

Die drei Beschwerdeabteilungen waren zum 31.12.2021 wie folgt besetzt:

Abteilung I (A bis H)

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
Michael Herden
Dr. Astrid Schnabel

Abteilung II (I bis Q)

Annette Voges (Vorsitzende)
Kersten Wagner-Cardenal
Gerd Uecker

Abteilung III (R bis Z)

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender)

Rüdiger Ludwig

Dr. Sonja Lange

Die aktuelle Besetzung können Sie auch jederzeit auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

8. Vermittlungen, Schlichtungen

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Kammervorstands gehört es auch, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kolleginnen bzw. Kollegen einerseits und den Auftraggebern andererseits zu vermitteln (§ 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO). Dazu gehören auch Meinungsverschiedenheiten über die Höhe von Gebührenrechnungen.

Im Jahr 2021 ist in insgesamt 74 (Vorjahr: 112) Fällen im Wesentlichen durch die Geschäftsführung entweder schriftlich oder im Gespräch mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen vermittelt oder nach schriftlicher Stellungnahme ein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden. Rein praktisch werden diese Vermittlungen in der Weise durchgeführt, dass die Geschäftsführung die Mandanten zunächst bittet, ihre Kritik schriftlich vorzutragen. Sodann wird der Vorgang der betroffenen Rechtsanwältin bzw. dem betroffenen Rechtsanwalt zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Obwohl die Einleitung des Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 5 BRAO nicht der Zustimmung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts bedarf, nimmt die Mehrzahl der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte freiwillig am Vermittlungsverfahren teil. In diesen Fällen unterbreitet die Kammer einen Schlichtungsvorschlag. Wiederum in der Mehrzahl der Fälle wird dieser akzeptiert, so dass eine weitere streitige Auseinandersetzung vor Gericht vermieden werden kann.

Die Vermittlungsaufgabe des Kammervorstandes bezieht sich gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO auch auf Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern. Die hier relevanten Fälle sind in der Regel Sozietätstrennungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Kolleginnen/Kollegen über die Auslegung von Trennungsvereinbarungen. In diesen Fällen werden einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes unentgeltlich aktiv.

Bei Beschwerden von Mandanten über etwaige anwaltliche Schlechtleistungen wird der Kammervorstand grundsätzlich nicht tätig. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten verweist die Geschäftsstelle auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete und bundesweit tätige „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de. Das Verfahren vor dieser Stelle ist kostenfrei.

•

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist seit 2011 tätig. Im Januar 2022 hat die Schlichtungsstelle ihren Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr 2021 vorgelegt. Der Bericht steht im Internet unter der Adresse www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

Seit dem 15.07.2020 ist Frau Elisabeth Mette Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Selbstverständlich können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Meinungsverschiedenheiten mit Mandantinnen und Mandanten die Schlichtungsstelle anrufen, anstatt sofort den relativ aufwändigen und natürlich mit Kosten verbundenen Weg der Honorarklage beim zuständigen Amts- bzw. Landgericht zu beschreiten. Das Verfahren vor dieser Schlichtungsstelle ist auch für antragstellende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

Kanzleivertretung/Kanzleiabwicklung

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehört auch die amtliche Bestellung von Kanzleivertreterinnen/Kanzleivertretern oder Kanzleiabwicklerinnen/Kanzleiabwicklern. Der Bedarf für eine amtliche Kanzleivertretung kann sich z. B. bei plötzlicher schwerer Erkrankung eines Mitglieds ergeben oder wenn gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde (§ 53 Abs. 4 BRAO bzw. § 161 Abs. 1 BRAO). Verliert ein Mitglied hingegen die Zulassung oder verstirbt es und hinterlässt laufende Mandate, kann die Bestellung eines amtlichen Abwicklers durch die Kammer erforderlich werden, der die laufenden Verfahren zum Schutz der Mandanten zu Ende führt.

Solche Vertretungs- und Abwicklungsverfahren sind aufwändig. Die Kammer wählt eine geeignete Kanzleivertretung bzw. eine Abwicklerin/einen Abwickler aus und steht mit dieser/diesem während der gesamten Dauer der Vertretung bzw. Abwicklung in engem Kontakt.

Im Geschäftsjahr 2021 sind von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in vier Fällen Kanzleivertreterinnen/Kanzleivertreter amtlich bestellt worden. In zehn Fällen war es erforderlich, eine Kanzleiabwicklerin/Kanzleiabwickler amtlich zu bestellen. Drei Kanzleiabwicklungen, die bereits aus dem Jahr 2020 übernommen werden mussten, konnten 2021 beendet werden. Sieben weitere Abwicklungen, die ebenfalls aus dem Jahr 2020 übernommen wurden, konnten im Geschäftsjahr 2021 nicht beendet werden und dauern weiter an.

Die Vergütung für diese Vertretungs- bzw. Abwicklungstätigkeit hat zwar das (ausgeschiedene) Mitglied bzw. dessen Erben zu zahlen, die Kammer hat jedoch auf Antrag eines Beteiligten eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gegen den Vergütungsbescheid können Rechtsmittel von den Beteiligten eingelegt werden.

Im Hinblick auf die Festsetzung einer angemessenen Vergütung ist insbesondere die Entscheidung des BGH vom 03.05.2021 - AnwZ (BrfG) 52/19 beachtenswert: Der BGH geht in dieser Entscheidung erstmals davon aus, dass als Bemessungsgrundlage für die Vergütung nicht nur das Durchschnittsgehalt eines angestellten Rechtsanwaltes maßgebend sei, sondern auch der Kanzleikostenanteil erhöhend Berücksichtigung finden kann. Die Qualifikation als Fachanwalt erachtete der BGH als zu 100 % vergütungserhöhend. Der besondere Umfang und die Schwierigkeit der Tätigkeit führten im konkreten Fall zu einer 60-prozentigen Erhöhung der Vergütung gemessen am Gehalt eines angestellten Rechtsanwaltes.

Die Kammer haftet für die festgesetzte Vergütung wie ein Bürge. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Kammer. Gerade im Jahr 2021 musste die Kammer erhebliche, nicht vorhersehbare Kosten aufwenden, um die Abwicklung einer insolventen Rechtsanwalts-GmbH zu finanzieren: Diese GmbH hatte, als sie die Zulassung verlor, noch Tausende von Akten, um die sich der Abwickler kümmern musste. Zum Glück konnte die Kammer einen Abwickler finden, der mit einem ganzen Team die immense Arbeit bewältigen konnte. Für die Kosten musste und muss aber die Hanseatische Rechtsanwaltskammer aufkommen und es ist nicht zu erwarten, dass sie dafür erfolgreich Regress nehmen kann. Neben dieser großen Abwicklung gab es auch eine Reihe von kleinen bis mittleren Kanzleivertretungs- und Abwicklungsfällen, die den Kammerhaushalt belastet haben.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

10. Gebührengutachten

Das seit dem 1. August 2013 unverändert geltende Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wurde im Jahr 2021 zweimal angepasst:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 trat das Kostenrechtsänderungsgesetz in Kraft und hat endlich zu einer von der Anwaltschaft lange geforderten und längst überfälligen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung an die Preissteigerung geführt. So erfolgte u.a. eine lineare Erhöhung der Tabellenwerte der §§ 13 und 49 RVG, der Betragsrahmengebühren der Teile 4 - 6 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG und einiger Festgebühren um 10% sowie eine lineare Erhöhung der Betragsrahmengebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten um 20%. Daneben gab es verschiedene strukturelle Änderungen und auch einige Gegenstandswerte wurden angehoben.

Durch das zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften wurden allerdings auch einige anwaltliche Gebühren herabgesetzt. U.a. führt die Anpassung der Nr. 2300 VV RVG und des § 13 RVG zu einer geringeren anwaltlichen Vergütung im Falle von Inkassodienstleistungen bei unbestrittenen Forderungen. Auch bei Einigungen über Zahlungsvereinbarungen kann es zu einem Gebührenverlust kommen aufgrund der Änderung der Nr. 1000 VV RVG. Zum Ausgleich wurde in § 31b RVG allerdings der entsprechende Gegenstandswert erhöht.

Alles in allem sind die Erhöhungen nicht ausreichend und es ist leider nicht abzusehen, wann die nächste Erhöhung folgt. Das liegt auch daran, dass Forderungen der Anwaltschaft auf eine Anpassung der Vergütung bedauerlicherweise stets mit der Forderung der Bundesländer einhergehen, (auch) die Gerichtsgebühren zu erhöhen. BRAK und DAV fordern gemeinsam eine regelmäßige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung wenigstens in jeder Legislaturperiode.

•

Zu den Aufgaben des Kammervorstands gehört es, auf gerichtliche Anforderung Gebührengutachten vor allem in Honorarprozessen zu erstatten (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

Gegenstand dieser Gutachten ist in der Regel die Frage, ob in einer anwaltlichen Kostenrechnung das Ermessen bei der Bestimmung von Rahmengebühren zutreffend ausgeübt ist.

Die Gebührenabteilungen erstatten ihre Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren (§ 14 RVG) vorwiegend im Bereich der Ziffern 2100 ff., 2200 ff., 2300 f. sowie 4100 ff. des VV RVG.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe müssen diese Gutachten kostenlos erstattet werden.

In Fällen, in denen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft den Kammervorstand ersuchen, zu schlichten Rechtsfragen wie z.B. dem Anfall einer Gebühr dem Grunde nach Stellung zu nehmen, sind die Gebührenabteilungen des Kammervorstandes nicht zuständig, da die Rechtsanwendung selbst Aufgabe der staatlichen Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft ist. Es ist daher vorgekommen, dass der Kammervorstand die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt hat.

Das Gutachtenaufkommen im Jahre 2021 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Im Berichtsjahr eingegangene Gerichtliche Gebührengutachtenanforderungen	15	24	17
davon Erstgutachten	15	22	15
davon Ergänzungsgutachten	0	2	2
Aus den Vorjahren übernommene Gutachten	<u>11</u>	<u>7</u>	<u>13</u>
Im Jahre 2021 insgesamt zu bearbeiten gewesen waren	26	31	30

davon Gutachten erstattet	18	17	22
aus den Vorjahren	10	7	12
aus 2021	8	10	10
ohne Gutachten zurück ans Gericht gingen	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
	19	18	25

Der Kammervorstand hatte für das Jahr 2021 gemäß § 77 Abs. 1 BRAO eine Gebührenabteilung gebildet, der zum 31.12.2021 folgende Kolleginnen und Kollegen angehörten:

Gebührenabteilung

Mirjam B. Jahn (Vorsitzende)
 Andrea Meyer
 Dr. Zoran Domić

Die aktuelle Besetzung der Gebührenabteilung können Sie der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entnehmen.

•

Die aus 2020 verschobene Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten in Hamburg konnte am 04.09.2021 als Präsenzveranstaltung nachgeholt werden. Die Gebührenkonferenz dient dem fachlichen Austausch zwischen den Kammern im Bundesgebiet zu Fragen des Gebührenrechts. Coronabedingt war der Kreis dieses Mal allerdings kleiner. Trotzdem konnte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zahlreiche Kolleginnen und Kollegen der anderen Rechtsanwaltskammern begrüßen. Herr Präsident Dr. Lemke verabschiedete bei der Gelegenheit den langjährigen inoffiziellen „Vorsitzenden“ der Konferenz, Herrn Rechtsanwalt und Notar a.D. Schons aus Düsseldorf. Nachfolger wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Albach. Frau Rechtsanwältin Graf aus der Geschäftsstelle gebührt besonderer Dank für die Organisation der Tagung unter den widrigen Bedingungen der Coronapandemie.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

11. Unerlaubte Rechtsdienstleistung/wettbewerbsrechtliche Verfahren

Auch im Jahr 2021 ist der Kammervorstand insbesondere gegen Gewerbetreibende und ausgeschiedene Mitglieder bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und bei unbefugter Verwendung von Berufsbezeichnungen vorgegangen.

Statistik	2020		2021		
Aus dem Jahr 2019 übernommene Fälle		22			
Eingaben im Jahre 2020		<u>22</u>			
<i>insgesamt in 2020 zu bearbeitende Fälle</i>	44	44			
Aus dem Jahr 2020 übernommene Fälle				12	
Eingaben im Jahre 2021				<u>17</u>	
<i>insgesamt in 2021 zu bearbeitende Fälle</i>			29	29	
davon unschlüssig bzw. nach Stellungnahme nicht weiter verfolgt		19		13	
nach Abmahnung durch UVE abgeschlossen		4		5	
durch Gerichtsverfahren erfolgreich abgeschlossen:					
- Klagverfahren		6		3	
- Ordnungsmittelverfahren		2		0	
- Strafbefehl AG Hamburg		<u>1</u>		<u>1</u>	
<i>insgesamt abgeschlossen</i>		32	32	22	22
am Ende des Jahres noch offene Verfahren:					
- Klagverfahren		4		5	
- Revisionsverfahren		1		0	
- Sonstige		7		2	
<i>insgesamt am Ende des Jahres noch offene Verfahren</i>			12	<u>7</u>	

Dabei standen auch im Berichtsjahr die Fälle zur Abgrenzung der unerlaubten Rechtsdienstleistung von den inzwischen auch Nicht-Anwälten erlaubten Rechtsdienstleistungen im Vordergrund. Hintergrund der Auseinandersetzungen sind zum einen die Angebote von LegalTech-Unternehmen unter Berufung auf eine Inkassolizenz und die Öffnung des Beratungsmarktes für Nicht-Anwälte durch die Rechtsprechung (namentlich die „wenigermiete-Entscheidung“ des BGH) und den Gesetzgeber (zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften und das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt).

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich auch im Berichtsjahr 2021 ständig mit diesen Themen beschäftigt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat, namentlich durch das Vorstandsmitglied Herrn Dr. Schultz-Süchting und die Geschäftsführerin Frau Dr. Kenter sowie die Referentin Frau Thode, auch im Berichtsjahr verschiedene Verfahren gegen solche Anbieter geführt.

Von herausragender Bedeutung ist hier das Verfahren gegen das "Smartlaw-Angebot" eines renommierten Verlages, welches am 9. September 2021 vom BGH entschieden wurde (BGH, Urteil vom 9.9.21, I ZR 113/209). Dem Verlag war auf die Klage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hin bereits vom LG Köln rechtskräftig verboten worden, damit zu werben, dass sein Angebot "so gut wie vom Rechtsanwalt" sei. Streitig war aber noch die Frage, ob der Verlag den von ihm angebotenen Vertragsgenerator überhaupt – unabhängig von der Ausgestaltung seiner Ankündigung – anbieten darf. Das OLG Köln hatte diesen Vertragsgenerator als solchen für zulässig erachtet.

Dazu hat der BGH die Revision der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verworfen: das Angebot sei

zulässig, weil keine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten durch den Algorithmus, der den Kunden durch das Programm leitet, erbracht werde. Der Bundesgerichtshof ist der Meinung, der Kunde erhalte für seine Vertragsgestaltung keine individuelle Beratung. Der BGH hat aber ausdrücklich hinzugefügt, anderes könne gelten, wenn die Erläuterung der Beklagten zu Bedeutung und Rechtsfolgen der Fragen und Antworten, ihre Beschreibung der zu erbringenden Vertragsleistung, die Hinweise im Anschluss an das erstellte Dokument sowie ihre ergänzenden werblichen Angaben bei dem Nutzer die Erwartung weckten, er erhalte mithilfe des Frage-Antwort-Systems eine komplexe individuelle Rechtsberatung, als deren Ergebnis er einen auf seine konkreten Verhältnisse zugeschnittenen Vertrag erhalte. Der vorliegende Fall biete aber keinen Anlass, darüber zu entscheiden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verfolgt die Ankündigungen solcher Anbieter deswegen auch mit besonderem Augenmerk auf diese Hinweise des BGH.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat in einer Presseerklärung vom 9.9.2021, die mit Kammerschnellbrief Nr. 9/2021 verbreitet wurde, Stellung genommen; Sie finden den Schnellbrief hier: <https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/mitgliederservice/kammerschnellbrief/jahr/2021/ausgabe/9>. Im Nachgang zu dem Urteil des BGH ist eine lebhafte Diskussion über die Reichweite der Entscheidung entbrannt.

Diese Diskussion trifft auf die immer noch andauernde Diskussion über die Reichweite einer Inkassolizenz und die Kommentierungen der jüngsten Gesetzesänderungen im RDG.

Alles in allem herrscht nach wie vor große Unsicherheit. Anders als von manchen Interessenvertretern aus der LegalTech-Branche vorgetragen, ist es keinesfalls so, dass jede automatisierte Rechtsberatung erlaubt sei und ist es keineswegs so, dass jede Rechtsdienstleistung von einer Inkassolizenz gedeckt ist. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird sich auch weiterhin intensiv und aktiv an der Diskussion beteiligen und auch durch gerichtliche Verfahren zur Klärung der offenen Fragen beitragen.

Das gilt z.B. auch im Verfahren beim LG Hamburg gegen einen Anbieter, der als zugelassener Inkassodienstleister umfassende Rechtsberatung auf allen möglichen Rechtsgebieten anbietet und damit nach Überzeugung der Kammer die ihm erteilte Inkasso-Zulassung, auch soweit es eine Vertragsberatung betrifft, deutlich überschreitet. Bestätigt sieht sich die Kammer dabei auch durch eine Entscheidung des LG Hamburg, in welcher z.B. die Angebote zu "professioneller Beratung all Ihrer Immobilienthemen" und "mit einem Team von Spezialisten schnell und unkompliziert kündigungssichere Maßnahmen sofort umsetzen" als unzulässige Rechtsdienstleistungs-Angebote beurteilt und zugleich ausgesprochen wurde, solche Leistungen seien auch nicht durch den Erlaubnistatbestand des § 5 RDG als "Nebenleistungen" gedeckt, weil "die rechtlichen Leistungen, mit denen die Beklagte wirbt, nicht einer anderen Haupttätigkeit untergeordnet" seien, sondern "jedenfalls auf gleicher Stufe mit weiteren etwa betriebswirtschaftlichen Leistungen, die die Beklagte für den Immobiliensektor anbietet", stünden.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

12. beA

Das beA läuft stabil und die Zahl der versendeten Nachrichten nimmt ständig zu.

Das liegt natürlich auch daran, dass seit dem 1.1.2022 eine Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht, mit den Gerichten nur noch elektronisch zu kommunizieren. Auch dieses Datum hat das beA aber erfolgreich absolviert: es gab keine nennenswerten Beeinträchtigungen.

Die BRAK arbeitet kontinuierlich an einer Verbesserung des beA, insbesondere auch an der Nutzerfreundlichkeit. Im beA-Anwenderbeirat der BRAK sitzen weiterhin zwei Hamburger Kollegen (s. Ziff. 6 „Organisationen/Ausschüsse“) und unser Präsident Herr Dr. Christian Lemke ist als Vizepräsident im Präsidium der BRAK für das beA zuständig.

Im Jahr 2022 wird neben laufenden Verbesserungen die Schaffung der beA-Postfächer für die Berufsausübungsgesellschaften im Fokus stehen. Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften bekommen wenigstens ein Gesellschafts-beA und können auf Antrag für Zweigstellen weitere beAs erhalten. Die Berufsausübungsgesellschaften, die nicht zulassungspflichtig sind, können sich freiwillig zulassen lassen und so ein Gesellschafts-beA erhalten.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer steht weiterhin im ständigen Austausch mit der Hamburger Justiz, um sich zu den Schnittstellen der digitalen Kommunikation zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft auszutauschen.

Nach wie vor haben sich noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen mit ihrem beA erstregistriert. Dies ist kaum verständlich: zum einen können diese Kolleginnen und Kollegen so kaum ihrer gesetzlichen Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten nachkommen und stehen in der Gefahr, formunwirksame Schriftsätze einzureichen. Zum anderen können auch ohne Erstregistrierung Nachrichten an das beA geschickt werden und die Kolleginnen und Kollegen ohne Erstregistrierung können dann keine Kenntnis davon nehmen; weil die Nachrichten nach einer gewissen Zeit automatisch aus dem beA gelöscht werden, kann es sogar sein, dass diejenigen, die sich jetzt erst registrieren, ältere Nachrichten nicht mehr sehen. Die Gerichte beschwerten sich bei uns, wenn Kolleginnen und Kollegen Zustellungen über das beA nicht entgegennehmen, namentlich das elektronische Empfangsbekanntnis nicht abgeben und wir leiten dann ein Beschwerdeverfahren ein, das auch mit einer Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur Anschuldigung zum Anwaltsgericht enden kann. Das Anwaltsgericht Nürnberg hat für die bloße Unterlassung der Erstregistrierung ein Bußgeld in Höhe von € 3.000,00 verhängt.

Bisher haben wir auf freiwillige Appelle gesetzt. Es ist aber abzusehen, dass wir zukünftig mehr Beschwerdeverfahren einleiten werden, um die Berufspflicht zum empfangsbereiten Vorhalten des beA durchzusetzen.

Wir verweisen auch an dieser Stelle gerne noch einmal auf die Internetseite <https://portal.beasupport.de>, die Sie als Startpunkt bei allen Fragen rund um das beA nutzen können und sollten.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

13. Internationales

Bei den internationalen Sachverhalten in der Kammer stand der Beginn des Jahres ganz im Zeichen des Brexit.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die über eine Zulassung in Großbritannien verfügen und als europäische Rechtsanwälte in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer aufgenommen waren, haben mit dem Brexit zum 31.12.2020 ihren Status als europäische Rechtsanwälte verloren und können deshalb nicht mehr als solche Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sein; deshalb war ihre Aufnahme als europäische Rechtsanwälte zu widerrufen. Sie können aber nunmehr als sogenannte „WHO-Anwälte“ nach § 206 BRAO Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sein und fast alle der betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Fragen zur Rechtsberatungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Rechtsanwaltsgesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich sind durch den Gesetzgeber im *„Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“* entschieden worden: danach dürfen generell Berufsausübungsgesellschaften auch aus nicht-europäischen Staaten Rechtsdienstleistungen in Deutschland anbieten, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen, § 207a BRAO n.F. (tritt am 1.8.2022 in Kraft); das gilt natürlich auch für Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich.

•

Im Oktober fand ein Online-Workshop des CCBE (dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft) statt, in dem über die internationale Zusammenarbeit der nationalen Anwaltsorganisationen gesprochen wurde. Es stellte sich schnell heraus, dass es einen großen Bedarf an einem grenzüberschreitenden Informationsaustausch gibt, nicht zuletzt im Zulassungswesen. Einig waren sich die TeilnehmerInnen aber auch darüber, dass die bisherigen Instrumente, die von staatlicher Seite dafür zur Verfügung gestellt werden, dafür nicht ausreichend sind. Die Kammern sind also bis auf weiteres auf Eigeninitiative angewiesen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

14. Berufsrecht

In 2021 sind umfassende Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) beschlossen worden: praktisch keine Bestimmung ist unverändert geblieben. Es gab grundlegende Änderungen, insbesondere die Zulassungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften, mit der Konsequenz, dass diese Berufsausübungsgesellschaften (und nicht mehr nur die natürlichen Personen) der Berufsaufsicht unterliegen werden; außerdem die Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe und die Öffnung des deutschen Rechtsberatungsmarktes für ausländische Anwaltsgesellschaften. Weiter sind hervorzuheben die Änderungen der Regelungen zu Interessenkonflikten, die Pflicht zur (Fort-)Bildung im Berufsrecht in § 43f BRAO, die Erweiterung der Befugnis von Syndikusrechtsanwälten zur Beratung von Kunden des Arbeitgebers und die erweiterte Zulässigkeit von Erfolgshonoraren. Es gab aber auch redaktionelle Änderungen wie die (nicht konsequente) Verwendung einer gendergerechten Sprache. Einige dieser Änderungen sind bereits zum 1.10.2021 in Kraft getreten, etliche dieser Änderungen treten erst zum 1.8.2022 in Kraft.

Es würde den Rahmen dieses Geschäftsberichts sprengen, die Änderungen hier im Detail vorzustellen. Wir können aber allen Mitgliedern nur raten, sich mit den Änderungen zu beschäftigen und insbesondere im konkreten Fall die aktuelle Rechtslage zu prüfen - wie gesagt: kaum eine Vorschrift ist unverändert geblieben.

Wir verweisen gerne auf die Literatur zu diesem Thema, z.B. Grunewald, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2021, 3696 und Kilian, Das reformierte Berufsrecht der Anwaltschaft NJW 2021, 2385.

•

Auch die von der Satzungsversammlung verantworteten Berufsordnung (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO) sind in 2021 geändert worden, aber die Änderungen sind noch nicht in Kraft getreten. Wir verweisen dazu auf den Abschnitt „Satzungsversammlung“.

•

Die Abgrenzung anwaltlicher Tätigkeit zu den Angeboten nicht-anwaltlicher Anbieter bildete auch in 2021 wieder einen Schwerpunkt der berufspolitischen Diskussion und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat sich auch im Berichtsjahr wieder aktiv daran beteiligt. Wir verweisen dazu auf die Abschnitte „Rechtspolitik“ und "Unerlaubte Rechtsdienstleistung/Wettbewerbsrechtliche Verfahren".

•

Am 01.10.2021 ist das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“ in Kraft getreten. Die Rechtsanwaltskammern haben vergeblich versucht, dieses Gesetz zu verhindern: es geht von der unzutreffenden Prämisse aus, dass Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und gewerbliche Inkassodienstleister gleich seien und deshalb gleich zu behandeln seien; es bringt Verschlechterungen für die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und es bringt in § 43d BRAO-neu systemwidrige Informationspflichten im Interesse des Gegners (!). Ebenfalls am 1.10.2021 ist das "Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt" in Kraft getreten. Beide Gesetze sind eng verzahnt und dieses spätere Gesetz hat das vorgenannte Gesetz, obwohl beide zur gleichen Zeit in Kraft getreten sind, schon wieder geändert: dieses spätere Gesetz hat umstrittene Regelungen über Erfolgshonorare für Rechtsanwälte und eine strengere Regulierung für Inkassodienstleister gebracht. Auch insoweit verweisen wir auf den Abschnitt „Rechtspolitik“.

•

Eine weitere wichtige Entwicklung war die Anpassung der Anwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die in 2020 beschlossen wurde und zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Die Anpassung - die erste seit mehr als sieben Jahren - ist das Ergebnis eines jahrelangen Ringens und beharrlichen Forderns der Anwaltsorganisationen. Sie bleibt hinter den Erwartungen zurück und ist aus Sicht der Anwaltschaft unzureichend. Hier verweisen wir auf den Abschnitt „Gebührengutachten“.

•

In 2021 wurde auch eine Änderung des Personengesellschaftsrechts beschlossen, die auch für viele Mitglieder von Bedeutung sein dürfte, namentlich diejenigen, die in einer BGB-Gesellschaft organisiert sind. Die Änderungen treten zum 1.1.2024 in Kraft. Wir verweisen auf die Literatur dazu, z.B. Hermanns, Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – Entstehung und Überblick, DNotZ 2022, 3.

•

In einem Verfahren hat die Kammer zur Rechtsfortbildung beigetragen: wie der BGH entschieden hat, ist die Verwendung des englischen Begriffs "partners" auch im Namen einer Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH zulässig. Eine Verwechslung mit einer Partnerschaftsgesellschaft ist laut Bundesgerichtshof ausgeschlossen, wenn der Rechtsformzusatz der GmbH verwendet wird. Wir waren der Auffassung, dass durch die Verwendung des Wortes "partners" ein Verstoß gegen das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG) vorliege, wonach den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ nur Partnerschaftsgesellschaften führen dürfen. Dem ist der BGH nicht gefolgt (BGH, Beschluss vom 13.04.2021, II ZB 13/20 (6/21)).

•

Im Übrigen sei hier auch auf den Abschnitt „Rechtspolitik“ verwiesen. Für detailliertere Informationen zu den einzelnen Bereichen muss hier auf die Literatur, namentlich in den Fachzeitschriften, verwiesen werden.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

15. Rechtspolitik

Wie erwartet und im letzten Geschäftsbericht vorhergesagt, war 2021 ein Jahr, das tiefgreifende Veränderungen für die Anwaltschaft gebracht hat und Entwicklungen angestoßen hat, die uns die nächsten Jahre begleiten werden.

Es gab eine wahre Flut von Gesetzen, die zum Teil überhastet noch auf den letzten Metern der in 2021 abgelaufenen Legislatur des Bundestages verabschiedet wurden. Der dadurch verursachte Zeitdruck hat eine Beteiligung der Anwaltschaft in weiten Teilen unmöglich gemacht – die Anhörungsfristen waren teilweise so kurz und die Zeitpläne für die Beratungen der Gesetze nach dem Ende der Anhörungsfristen so kurz, dass man teilweise den Eindruck gewinnen konnte, dass eine Beteiligung auch gar nicht gewünscht war. Dieses Problem hat nicht nur die Anwaltschaft, aber es tut den Gesetzen nicht gut, wenn die betroffenen Gruppen nicht hinreichend in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich intensiv an den Diskussionen über die Änderungen beteiligt und tut dies weiterhin. Namentlich unser Präsident Herr Dr. Lemke hat an unzähligen Veranstaltungen teilgenommen, meist in prominenter Position auf dem Podium, und an Publikationen der BRAK und des CCBE mitgearbeitet. Zum anderen gab es auch wieder wegweisende Entscheidungen der Gerichte.

I. Berufsrecht

a. Gesetze

Im abgelaufenen Berichtsjahr sind eine Vielzahl von Gesetzen verabschiedet worden.

1.) Zum 1.1.2021 ist die **Anpassung der Anwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** in Kraft getreten (Entwurf aus BT-Drs. 19/23484 und Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz aus BT-Drs. 19/24740; das Gesetz ist verkündet im BGBl. I 2020, 3229). Die Anpassung - die erste seit mehr als sieben Jahren - ist das Ergebnis eines jahrelangen Ringens und beharrlichen Forderns der Anwaltsorganisationen. Sie bleibt hinter den Erwartungen zurück und ist aus Sicht der Anwaltschaft unzureichend. Hier verweisen wir auf den Abschnitt „Gebührengutachten“.

2.) Am 18.3.2021 ist das **Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** in Kraft getreten (Entwurf aus BT-Drs. 19/24180 mit Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz aus BT-Drs. 19/26602; das Gesetz ist verkündet in BGBl. I 2021, 327). Das Gesetz schafft den Vortatenkatalog für die Geldwäsche ab und führt damit zu einer massiven Ausweitung der Strafbarkeit.

3.) Am 1.8.2021 ist das **Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften** in Kraft getreten (Entwurf aus BT-Drs. 19/26828 mit Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates aus BT-Drs. 19/26920 und der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30503; das Gesetz ist verkündet in BGBl. I 2021, 2154); das Gesetz hat unter anderem Änderungen für die Organisation der Rechtsanwaltskammern und die Verfahren der Kammern gebracht: so wurden z.B. die Verfahrensregeln für die Einberufung der Kammerversammlungen geändert. Für die Mitglieder bedeutend sind die Änderungen bei der Bestellung einer Vertretung, z.B. für den Urlaub - diese ist jetzt nicht mehr der Kammer anzuzeigen und wird nicht mehr im Anwaltsverzeichnis eingetragen; vielmehr müssen unsere Mitglieder der Vertretung jetzt selbst die Rechte im beA, die die Vertretung benötigt, einrichten; grundlegende Änderungen enthielt das Gesetz nicht.

4.) Am 01.10.2021 ist das **Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften** mit Änderungen im RDG, RVG und der BRAO in Kraft getreten (Entwurf aus BT-Drs. 19/20348, Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz aus BT-Drs.19/24735; das Gesetz ist verkündet in

BGBI. I 2020, 3320). Die Rechtsanwaltskammern hatten vergeblich versucht, dieses Gesetz zu verhindern: es geht von der unzutreffenden Prämisse aus, dass Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und gewerbliche Inkassodienstleister gleich seien und deshalb gleich zu behandeln seien; es bringt Verschlechterungen für die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und es bringt in § 43d BRAO-neu systemwidrige Informationspflichten im Interesse des Gegners (!).

5.) Ebenfalls am 1.10.2021 ist das **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** in Kraft getreten (Entwurf aus BT-Drs. 19/27673 mit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30495; das Gesetz ist verkündet in BGBl. I 2021, 3415). Das Gesetz hat weitere Änderungen in BRAO, RVG und RDG gebracht. Vor allem hat es für Rechtsanwälte Erfolgshonorare in einem weiteren Umfang als bisher zugelassen und das Zulassungsverfahren und die Informationspflichten für nicht-anwaltliche Inkassodienstleister verschärft. Das Gesetz basiert auf der Idee, dass Rechtsanwälte und nicht-anwaltliche Inkassodienstleister in einem fairen Wettbewerb stehen sollen und deshalb gleichen oder zumindest ähnlichen Regulierungen unterworfen sein müssen.

6.) Das **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** (Entwurf aus BT-Drs. 19/27670 mit Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30516); das Gesetz ist bereits verkündet (BGBl. I 2021, 2363), tritt aber erst am 01.08.2022 in Kraft. Dieses Gesetz wird grundlegende Veränderungen im Berufsrecht mit sich bringen; siehe dazu den Abschnitt „Berufsrecht“.

7.) Das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** (Entwurf aus BT-Drs. 19/27635, Beschlussempfehlung Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz aus BT-Drs. 19/30942 und Bericht Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz aus BT-Drs. 19/31105). Das Gesetz ist verkündet in BGBl. I 2021, 2436 und tritt am 1.1.2024 in Kraft. Das Gesetz reformiert das Personengesellschaftsrecht und damit das Recht auch der BGB-Gesellschaft grundlegend und hat deshalb auch für viele Sozietäten, nämlich alle, die als Personengesellschaft organisiert sind, Bedeutung.

b. Rechtsprechung

Im abgelaufenen Berichtsjahr sind zwei wichtige BGH-Entscheidungen zur Abgrenzung der anwaltlichen von der nicht-anwaltlichen Tätigkeit getroffen worden:

1.) Das erste Urteil in diesem Zusammenhang geht auf ein von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer betriebenes Verfahren zurück: das „Smartlaw-Urteil“ des BGH vom 9. September 2021 (BGH, Urteil vom 9.9.21, I ZR 113/209). Der BGH hat für den konkreten Fall entschieden, dass der dort angebotene Vertragsgenerator (der automatisiert dem Kunden Fragen stellt und auf der Grundlage einen Vertrag entwirft) auch von einem Nicht-Rechtsanwalt betrieben werden darf: das Angebot sei zulässig, weil keine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten durch den Algorithmus, der den Kunden durch das Programm leitet, erbracht werde. Der Bundesgerichtshof ist der Meinung, der Kunde erhalte für seine Vertragsgestaltung keine individuelle Beratung. Mehr Informationen zu diesem Fall siehe oben im Abschnitt „Unerlaubte Rechtsberatung/Wettbewerbsrechtliche Verfahren“.

2.) Das zweite Urteil betrifft die sogenannten „unechten Sammelklagen“, bei denen als Inkassounternehmen registrierte LegalTech-Anbieter eine Vielzahl von Ansprüchen bündeln, indem sie sich diese zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abtreten lassen. Hier hatten, im Nachgang zur Lexfox/wenigermiete.de-Entscheidung des BGH (Urt.v.27.11.2019, VIII ZR 285/18), zahlreiche Instanzgerichte entschieden, dass dieses Einsammeln von Ansprüchen von vornherein mit dem Ziel, sie klageweise geltend zu machen, nicht von einer Inkassolizenz gedeckt sei. Dem hat der BGH eine Absage erteilt: BGH, Urt.v. 13.7.2021, II ZR 84/20, "Airdeal"-Entscheidung. Auch nicht-anwaltlichen Inkassodienstleistern sei eine solche Tätigkeit erlaubt. Das OLG Schleswig allerdings hat inzwischen Anfang 2022 entschieden, dass das Urteil des BGH keine generelle Erlaubnis für Sammelklagen durch lizenzierte Inkassounternehmen sei: in seinem Urteil vom 11.1.2022, 7 U 130/21, hat das Gericht entschieden, dass die treuhänderische Forderungsabtretung an einen prozessfinanzierenden Inkassodienstleister, der von vornherein die gerichtliche Durchsetzung tausender, heterogener Forderungen vermeintlich vom sog. Diesel-Abgasskandal betroffener Fahrzeugeigentümer in Form einer Sammelklage bezweckt, gegen §§ 3,4 RDG verstößt und deshalb nichtig ist. Die "Airdeal"-Entscheidung

des BGH ignoriere die gesetzgeberische Entscheidung, dass der Inkassobegriff auch künftig "nicht über Gebühr ausgedehnt werden solle". Im übrigen sei der Sachverhalt aber auch mit dem "Airdeal"-Fall nicht vergleichbar, weil im Fall des OLG-Schleswig viel mehr Ansprüche gebündelt worden waren.

c.

Die Reform des Berufsrechts ist grundsätzlich zu begrüßen - die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe und die Erweiterung der möglichen Organisationsformen werden der Anwaltschaft hoffentlich die Organisation ihrer Arbeit erleichtern und neue Spielräume eröffnen.

Welche Auswirkungen die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes auch für ausländische Anbieter hat, bleibt abzuwarten.

Im Verhältnis zwischen Rechtsanwälten und nicht-anwaltlichen Anbietern von Rechtsdienstleistungen hat das Jahr tiefgreifende Veränderungen für die Anwaltschaft gebracht. Gesetzgebung und Rechtsprechung haben nicht-anwaltlichen Anbietern in großem Umfang erlaubt, Rechtsdienstleistungen anzubieten. Nach Lesart einzelner Vertreter der LegalTech-Gesellschaften können nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister nunmehr, gestützt auf eine Inkassolizenz nach §10 RDG, Rechtsdienstleistungen im gleichen Umfang wie Rechtsanwälte erbringen. Das ist so sicher nicht richtig, aber die Grenzen haben sich deutlich zugunsten der nicht-anwaltlichen Anbieter verschoben.

Die Entwicklung ist noch lange nicht zu Ende; siehe dazu den Abschnitt „Ausblick 2022“.

II. Zivilprozess

Ein wichtiges Thema in 2021 war auch die Reform des Zivilprozesses. Die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs eingesetzte Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ hat Anfang 2021 ihren Gesamtbericht als Diskussionspapier veröffentlicht. Darin wurden die im Sommer 2020 publizierten Thesen zur Modernisierung des Zivilprozesses erläutert und begründet. Einer der Kernpunkte des Papiers ist die Schaffung eines gemeinsamen „Basisdokuments“, das das vollständige Parteivorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht enthalten soll und in dem der Kläger- und Beklagtenvortrag im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander darstellt werden soll. Die Diskussionen darüber dauern an, so z.B. auf dem am 2. Februar 2021 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg veranstalteten bundesweiten Zivilrichtertag, einer am 26. Februar 2021 vom Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin mit Frau Prof. Dr. Giesela Rühl und Herrn Prof. Dr. Reinhard Singer veranstalteten Konferenz, auf der Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Richterschaft die Vorschläge diskutierten, und am 8. Juni 2021 in einer auf Einladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz veranstalteten weiteren Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs.

•

Ebenso dauert die Diskussion über die Ursachen für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten an. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat dazu ein Forschungsprojekt aufgesetzt, in dem zunächst die statistischen Grundlagen und dann die Ursachen ermittelt werden sollen. Mit dem Forschungsprojekt betraut wurde die Interval GmbH, die die Untersuchung zusammen mit Frau Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich und Herrn Prof. Dr. Armin Höland von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der früheren Präsidentin des Kammergerichts, Frau Monika Nöhre, durchführen wird.

Im Rahmen dieses Forschungsprojekts hat sich unser Präsident Herr Dr. Lemke mit Frau Nöhre getroffen und zu dem Thema ausgetauscht. Auch die BRAK unterstützt das Vorhaben und hat die Kammer Hamburg als eine der Rechtsanwaltskammern in Deutschland ausgesucht, deren Mitglieder im Wege einer Umfrage die statistischen Grundlagen liefern sollen. Die Kammer hat diese Umfrage mit dem Schnellbrief 8/2021 vom 2.9.2021 an ihre Mitglieder verschickt.

Das Forschungsprojekt dauert an.

•

III. Pakt für den Rechtsstaat

Die Diskussion um die Ausstattung der Justiz in Hamburg ging auch im Berichtsjahr weiter. Nach wie vor ist die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte unzureichend, was sich in teilweise unzumutbar langen Verfahrensdauern widerspiegelt. Außerdem ist die technische Ausstattung der Gerichte nicht ausreichend. Allerdings ergibt sich kein einheitliches Bild: sowohl bei der Ausstattung der Gerichte zur Durchführung von Video-Verhandlungen, wie auch bei der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Gerichtsbarkeiten. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist tendenziell schlechter aufgestellt als die Spezialgerichtsbarkeiten. Die Kammer nutzt jede Gelegenheit, hier für eine bessere Ausstattung der Justiz zu werben, weil dies im Interesse der Anwaltschaft und ihrer Mandanten ist. Außerdem steht die Kammer in ständigem Kontakt mit den Gerichten, um den elektronischen Rechtsverkehr so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Die Zukunft der Rechtspflege ist auch auf Bundesebene ein wichtiges Thema. Im Frühjahr hatten die im Rechtsstandort Hamburg e.V. zusammengeschlossenen Institutionen, darunter auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, einen Aufruf zur Fortschreibung des Paktes für den Rechtsstaat von Bund und Ländern veröffentlicht. Auch die BRAK und der DAV haben sich auf Bundesebene dafür eingesetzt und konkrete Forderungen formuliert. Inzwischen haben sich die Länder grundsätzlich auf einen „Pakt für den Rechtsstaat 2.0“ verständigt – er soll die Digitalisierung der Justiz vorantreiben. Das ist auch für die Anwaltschaft eine gute Nachricht. Allerdings ist unverständlich, dass dieser Pakt nur als „Stärkungspakt Justiz“ bezeichnet ist und die Anwaltschaft keine direkte Berücksichtigung findet. Hier muss von der Politik nachgebessert werden.

IV. Insolvenzverwalter, Mediatoren

Das Vorhaben, für die Insolvenzverwalter ein eigenes Berufsrecht zu schaffen, wurde in der vergangenen Legislatur nicht mehr beendet. Die Diskussionen darüber dauern an.

In der Diskussion ist auch, ob die Mediatoren eine eigene Selbstverwaltung bekommen sollen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

16. Datenschutz-Grundverordnung

Aus diesem Bereich gibt es im Berichtszeitraum nichts Neues zu berichten.

Da die Rechtsanwaltskammern - entgegen den Wünschen der Anwaltschaft - nach wie vor nicht Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der rein datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Datenschutz-Grundverordnung vom 25.05.2018 (DSGVO) durch die Mitglieder sind, sind die Berührungspunkte der Selbstverwaltung mit den datenschutzrechtlichen Fragestellungen ihrer Mitglieder beschränkt. Dabei ist der Datenschutz für die Anwaltschaft von großer Bedeutung: Schließlich sind die anwaltliche Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ohne Datenschutz nicht vorstellbar. Und die von der Selbstverwaltung gewährleistete anwaltliche Unabhängigkeit darf nicht dadurch verwässert werden, dass die Anwaltschaft der Aufsicht unterschiedlicher Aufsichtsbehörden unterworfen wird. Politisch setzen sich die Kammern daher unverändert und nachdrücklich für die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer, dem die datenschutzrechtliche Aufsicht über alle in Deutschland tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte obliegt, ein. Dieses Ziel wird die Selbstverwaltung weiter verfolgen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

17. Schule mit Recht

Die Aktivitäten dieser Initiative sind in der Pandemie zum Erliegen gekommen. Es ist zu hoffen, dass das Projekt nach der Pandemie (wieder) mit Leben gefüllt werden wird.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

18. Finanzen

Die detaillierte Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2021 finden Sie im hinteren Teil dieses Berichts.

A. Geschäftsbericht

IV. Juristenausbildung

IV. Juristenausbildung

Ein besonders wichtiges Thema waren im Berichtsjahr die finanziellen und damit auch personellen Kürzungen im Fachbereich Recht an der Universität Hamburg. Das Dekanat hatte bekanntgegeben, dass aufgrund der derzeitigen Haushaltslage massive Einschnitte in allen Bereichen der Fakultät erforderlich seien. Professuren könnten bis 2027 nicht nachbesetzt werden. Projekte, wie die Moot Courts, die Law Clinics, das Gleichstellungsreferat und die Orientierungseinheit sollen gekürzt werden. Auch das Angebot der Bibliothek soll reduziert werden. Die Kürzungen betrafen konkret auch sämtliche Arbeitsgemeinschaften für das Hauptstudium, aber auch die Arbeitsgemeinschaften für das Grundstudium sollten in erheblichem Maße zusammengekürzt und in ihrer Teilnehmendenzahl aufgestockt werden.

Der Präsident der Kammer hat dazu mit anderen Vertretern anderer Institutionen, namentlich aus der Justiz, einen Brief an den Senat mitverfasst, in dem gefordert wurde, den Fachbereich auch künftig auskömmlich zu finanzieren. Der Brief hat zu keinen erkennbaren Verbesserungen der finanziellen Ausstattung geführt. Es bleibt also nach wie vor zu befürchten, dass die Ausbildung des juristischen Nachwuchses in Hamburg sich weiter verschlechtert.

•

Die Kammer hat auch in 2021 und trotz der Coronapandemie weiterhin die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“ organisiert. Die Arbeitsgemeinschaften werden inzwischen (fast) ausschließlich als Online-Video-Veranstaltungen durchgeführt.

•

Die sogenannten „Brown-Bag-Lectures“, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte den Studierenden der Universität Hamburg den Anwaltsberuf vorstellen, fielen leider auch im Jahr 2021 der Corona-Pandemie zum Opfer.

•

Der Kammervorstand hat aber auch in der Pandemie weiterhin Lehrveranstaltungen, die die Studierenden auf den Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts vorbereiten, unterstützt. Dies galt wieder namentlich für die Unterstützung von Moot-Court-Teams.

A. Geschäftsbericht

V. Berufsausbildung

V. Berufsausbildung

Zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung war die Kammer auch in 2021 sehr aktiv.

So hat sie im August 2021 einen Messestand auf der Ausbildungsmesse Einstieg Hamburg unterhalten und dort in zahlreichen Gesprächen über den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert. Dabei wurden wieder Werbematerialien wie Kugelschreiber, Schreibblöcke und Turnbeutel verteilt. Mitarbeiterinnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer haben auch an zahlreichen von verschiedenen Schulen veranstalteten virtuellen „Berufsorientierungstagen“ teilgenommen, um dort den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen.

Auf dem Instagram-Account @rak.hamburg.azubis wurden mehrere Beiträge pro Woche veröffentlicht. In den Beiträgen wurde beispielsweise regelmäßig auf freie Ausbildungsplätze hingewiesen und es wurden Interviews mit Rechtsanwaltsfachangestellten geführt. Daneben wurden die Auszubildenden auch über aktuelle Themen, wie Anmeldefristen zu Prüfungen, informiert.

Im Kammerreport wurde in jeder Ausgabe auf einer Ausbildungsseite über wechselnde aktuelle Themen berichtet. Darüber hinaus hat die Kammer online auf der Stellenbörse der Bundesagentur für Arbeit und auf der Ausbildungsseite www.ausbildung.de inseriert, um auf die vorhandenen Ausbildungsplätze aufmerksam zu machen.

Die Kammer nimmt weiter am Projekt „Zukunftssäulen“ teil. Unter Federführung der Firma DSA youngstar GmbH, Deutsche Schulmarketing-Agentur, wurden in Hamburger Schulen 50 Säulen aufgestellt, die mit Werbeflyern für verschiedene Ausbildungsberufe bestückt werden konnten, außerdem steht ein Digitalboard zur Verfügung. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer informiert auch über die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum im Rahmen der Ausbildung durchzuführen oder neben der Ausbildung das Abitur nachzuholen. Ferner ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Ansprechpartner für das Projekt „Shift“, Hamburgs Initiative für Studienaussteigerinnen und -aussteiger.

Die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten lag im Jahr 2021 bei 136 (Vorjahr: 134). Zu den Abschlussprüfungen im Sommer und Winter 2021 wurden insgesamt 125 Auszubildende zur Prüfung zugelassen, unter ihnen 15 Umschülerinnen. Die Prüfungen brachten folgende Resultate:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
a) Erstausbildung		
Prüflinge haben mit dem Prädikat „sehr gut“,	4	13
Prüflinge haben mit dem Prädikat „gut“,	33	30
Prüflinge haben mit dem Prädikat „befriedigend“,	37	33
Prüflinge haben ohne Prädikat bestanden,	31	21
Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.	23	13
b) Umschulung		
Prüfling hat mit dem Prädikat „gut“,	1	0
Prüfling hat mit dem Prädikat „befriedigend“,	7	1
Prüflinge haben die Prüfung ohne Prädikat bestanden,	6	10
Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.	5	4

Als Berater/Beraterin für die Auszubildenden waren Frau Rechtsanwältin Wiltrud Fromm, Frau Rechtsanwältin Gabriele Hufer und Frau Rechtsanwältin Judith Nachtigall sowie die Rechtsanwälte Jens Sander, Mathias Robert Mayer und Markus Kehrbaum ehrenamtlich tätig.

Die Berater/Beraterinnen der Auszubildenden vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten im bestehenden Ausbildungsverhältnis zwischen Ausbilderinnen und Ausbildern und den Auszubildenden. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Differenzen, helfen die

Berater/Beraterinnen den Auszubildenden auch bei der Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz.

Der von der Kammer eingerichtete Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG nimmt seine Aufgabe wahr, wenn ein Ausbildungsverhältnis durch fristlose Kündigung des Ausbilders aufgelöst worden ist. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist Voraussetzung für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht. Im Jahre 2021 wurde der Schlichtungsausschuss 2 mal tätig. Vorsitzender ist Herr Rechtsanwalt Ignatz Heggemann, weitere Mitglieder sind Frau Karin Wahl-Heuer, Frau Stephanie Neumann und Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Weberndörfer.

Der Kammervorstand dankt allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen für ihr wertvolles und unverzichtbares Engagement.

Auf der Internetseite der Kammer findet sich im Bereich „RA-Fachangestellte“ eine Liste aktuell verfügbarer Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie weitere umfangreiche Informationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende.

Zudem begann im August 2020 ein neuer Fortbildungskurs „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ mit 25 Teilnehmer/innen. Dieser wird in der zweiten Jahreshälfte 2022 enden.

A. Geschäftsbericht

VI. Fachanwaltschaften

VI. Fachanwaltschaften

Im Berichtsjahr 2021 hat der Kammervorstand über Fachanwaltsanträge wie folgt entschieden:

Agrarrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>0</u>
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	0 0
Am 31.12.2021 noch anhängig	0

Arbeitsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	5
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>31</u>
Stattgaben	29
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	29 <u>29</u>
Am 31.12.2021 noch anhängig	7

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>0</u>
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	0 <u>0</u>
Am 31.12.2021 noch anhängig	0

Bau- und Architektenrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>6</u>
Stattgaben	3
Ablehnungen	1
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	4 <u>4</u>
Am 31.12.2021 noch anhängig	4

Erbrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	4
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>8</u>
Stattgaben	7
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	7 <u>7</u>
Am 31.12.2021 noch anhängig	5

Familienrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>1</u>
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	3 <u>3</u>
Am 31.12.2021 noch anhängig	0

Gewerblicher Rechtsschutz

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>3</u>
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	2 <u>2</u>

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	<u>12</u>
Stattgaben	12
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	12 <u>12</u>

Am 31.12.2021 noch anhängig **1** Am 31.12.2021 noch anhängig **2**

Informationstechnologierecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 4
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 8
 Stattgaben 4
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 4 4
 Am 31.12.2021 noch anhängig **4**

Insolvenzrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 1
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 5
 Stattgaben 5
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 5 5
 Am 31.12.2021 noch anhängig **0**

Internationales Wirtschaftsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 1
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 3
 Stattgaben 3
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 3 3
 Am 31.12.2021 noch anhängig **0**

Medizinrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 2
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 9
 Stattgaben 7
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 7 7
 Am 31.12.2021 noch anhängig **2**

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 0
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 6
 Stattgaben 5
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 5 5
 Am 31.12.2021 noch anhängig **1**

Migrationsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 2
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 4
 Stattgaben 2
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 2 2
 Am 31.12.2021 noch anhängig **2**

Sozialrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 0
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 0
 Stattgaben 0
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 0 0
 Am 31.12.2021 noch anhängig **0**

Sportrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 0
 Im Jahr 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 0
 Stattgaben 0
 Ablehnungen 0
 Rücknahmen 0
 Entscheidungen im Jahre 2021 0 0
 Am 31.12.2021 noch anhängig **0**

Steuerrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 1
 Im Jahre 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 8
 7

Strafrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge 2
 Im Jahre 2021 eingegangene Anträge insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten 11
 9

Stattgaben	3	Stattgaben	6
Ablehnungen	0	Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>1</u>	Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2021	4	Entscheidungen im Jahre 2021	<u>6</u>
Am 31.12.2021 noch anhängig	4	Am 31.12.2021 noch anhängig	5

Transport- und Speditionsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahre 2021 eingegangene Anträge	<u>2</u>
insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	2
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	2
Am 31.12.2021 noch anhängig	0

Urheber- und Medienrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2021 eingegangene Anträge	<u>1</u>
insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	2
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	2
Am 31.12.2021 noch anhängig	0

Vergaberecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahre 2021 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	4
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	1
Am 31.12.2021 noch anhängig	3

Verkehrsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahre 2021 eingegangene Anträge	<u>6</u>
insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	8
Stattgaben	4
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	4
Am 31.12.2021 noch anhängig	4

Versicherungsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahre 2021 eingegangene Anträge	<u>3</u>
insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	3
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	2
Am 31.12.2021 noch anhängig	1

Verwaltungsrecht

Aus 2020 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahre 2021 eingegangene Anträge	<u>2</u>
insgesamt im Jahre 2021 zu bearbeiten	4
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>1</u>
Entscheidungen im Jahre 2021	4
Am 31.12.2021 noch anhängig	0

Insgesamt gab es am 31. Dezember 2021 in Hamburg 2.374 (Vorjahr: 2.342) Fachanwälte, wobei 301 Rechtsanwälte und 75 Rechtsanwältinnen jeweils 2 Fachanwaltstitel und 24 Rechtsanwälte und keine Rechtsanwältin 3 Fachanwaltstitel führen. Im Einzelnen verteilen sich die Zahlen wie folgt auf die Fachgebiete:

- 4 für Agrarrecht (davon 0 Fachanwältin)
- 559 für Arbeitsrecht (davon 164 Fachanwältinnen)
- 67 für Bank- und Kapitalmarktrecht (davon 11 Fachanwältinnen)
- 136 für Bau- und Architektenrecht (davon 20 Fachanwältinnen)
- 70 für Erbrecht (davon 34 Fachanwältinnen)
- 267 für Familienrecht (davon 174 Fachanwältinnen)
- 134 für Gewerblichen Rechtsschutz (davon 33 Fachanwältinnen)
- 174 für Handels- und Gesellschaftsrecht (davon 35 Fachanwältinnen)

57 für Informationstechnologierecht (davon 9 Fachanwältinnen)
124 für Insolvenzrecht (davon 28 Fachanwältinnen)
24 für Internationales Wirtschaftsrecht (davon 6 Fachanwältinnen)
87 für Medizinrecht (davon 38 Fachanwältinnen)
155 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (davon 44 Fachanwältinnen)
9 für Migrationsrecht (davon 7 Fachanwältinnen)
47 für Sozialrecht (davon 18 Fachanwältinnen)
2 für Sportrecht (davon 1 Fachanwältin)
253 für Steuerrecht (davon 47 Fachanwältinnen)
157 für Strafrecht (davon 40 Fachanwältinnen)
49 für Transport- und Speditionsrecht (davon 12 Fachanwältinnen)
62 für Urheber- und Medienrecht (davon 19 Fachanwältinnen)
26 für Vergaberecht (davon 4 Fachanwältinnen)
118 für Verkehrsrecht (davon 31 Fachanwältinnen)
78 für Versicherungsrecht (davon 17 Fachanwältinnen)
64 für Verwaltungsrecht (davon 14 Fachanwältinnen)

Damit führten am 31.12.2021 21,5 % (Vorjahr 21,4 %) der Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Fachanwaltsbezeichnung.

•

Die Fachausschüsse waren im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Agrarrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Schleswig-Holstein)
Prof. Dr. Karsten Witt (Schleswig-Holstein, Vorsitzender)
Jan Christiansen (Schleswig-Holstein)
Dr. Philipp Luhmann (Schleswig-Holstein)
Christiane Paulsen (Schleswig-Holstein, stellv. Vorsitzende) bis 31.3.21
RA Bergeest (Schleswig-Holstein) ab 1.4.21
Dr. Hauke Seidel (Schleswig-Holstein, (stellv. Mitglied)

Arbeitsrecht

Dr. Frank Weberndörfer (Vorsitzender)
Miriam Behbudi (stellv. Mitglied)
Matthias Möller
Dr. Hauke Rinsdorf
Dr. Katrin Stamer

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Christian Ulrich Wolf (Vorsitzender)
Peter Hahn
Karen Halfbrodt
Frank Schöneich

Bau- und Architektenrecht

Gritt Diercks-Oppler (Vorsitzende)
Bernd Gildemeister
Dr. Tina Großkurth
Miriam B. Jahn
Christian Schliemann
Prof. Friedrich-Karl Scholtissek

Erbrecht

Jörn Peter Heinrich Vinnen (Vorsitzender)
Dr. Till Hantke
Tom Kemcke (stellv. Mitglied)
Dr. Andrea Tiedemann

Familienrecht

Annette Teichler (Vorsitzende)
Karin Friedrich-Büttner
Charlotte Julia Gerstein-Thole
Sabine van Lier

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Karin Sandberg (Vorsitzende)
Dr. Andrea Jaeger-Lenz
Lars Kröner
Dr. Torsten Sill
Julia Luther

Handels- und Gesellschaftsrecht

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender)
Dr. Henrik Drinkuth
Dr. Klaus von Gierke
Dr. Georg A. Wittuhn
Dr. Rüdiger Zeller

Informationstechnologierecht

Dr. Kay G.H. Oelschlägel (Vorsitzender)
Dr. Sebastian Cording
Guido Flick
Dr. Oliver Gießler
Dr. Kai-Uwe Plath
Oliver J. Süme

Insolvenzrecht

Prof. Dr. Klaus Pannen (Vorsitzender)
Dr. Per Hendrik Heerma
Dr. Tjark Thies

Internationales Wirtschaftsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)

Prof. Dr. Eckart Brödermann (Hamburg, Vorsitzender)
Prof. Dr. Heiko Höfler (Hamburg, stellv. Vorsitzender)
Dr. Richard Happ (Hamburg)
Dr. Frank Martens (Kiel)
Dr. Klaus Oepen (Hamburg)

Medizinrecht

Dr. Sonja Lange (Vorsitzende)
Christian Gerdtts
Dr. Dominique Jaeger
Anja Mehling
Dr. Juliane Winter

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Anke Niehaus (Vorsitzende)
Ricarda Breiholdt
Eva Proppe
Dr. Hubertus Wegmann

Migrationsrecht

Erna Hepp
Markus Prottung
Björn Stehn
Ünal Zeran

Sozialrecht

Julia Grimme
Lukas Weitbrecht
Stephan Wittkuhn

Sportrecht

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
C. Jörg von Appen
Patrick Gumpert
Dr. Hermann Lindhorst

Steuerrecht

Dr. Kai Greve (Vorsitzender)
Dr. Philipp Herrmann
Dr. Ulrich Möhrle
Dr. Philipp Reimann

Strafrecht

Dr. jur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender)
Johanna Dreger-Jensen
Dr. Oliver Pragal
Kathrin Schulz bis 29.04.2021
Alexander Kirmeß ab 01.10.2021

Transport- u. Speditionsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Braunschweig, Bremen, Celle, Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg und Schleswig-Holstein)

Dr. Kay Uwe Bahnsen (Hamburg, Vorsitzender)
Andrea Bartholl (Schleswig-Holstein)
Dr. Johannes Dälken (Oldenburg) bis 30.06.2021
RA Luckas Macke, Bersenbrück ab 01.07.2021
Dr. Stefan Hoeft (Bremen)
Dieter Janßen (Bremen, stellv. Vors.) bis 11.05.2021
RA Philipp Terhoeven (Bremen) ab 12.05.2021
Andrea Meyer (Hamburg)

Urheber- und Medienrecht

Prof. Dr. Stefan Horst Engels (Vorsitzender)
Dr. Frank Eickmeier
Prof. Dr. Roger Mann
Dr. Stephanie Vendt

Vergaberecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Mecklenburg-Vorpommern)

Dr. Klaus Willenbruch (Hamburg, Vorsitzender)
Dr. Dietrich Drömann (Hamburg, stellv. Mitglied)
Dr. Thomas Hildebrandt (Hamburg)
Dr. Martin Schellenberg (Hamburg)

Verkehrsrecht

André van de Velde (Vorsitzender)
Stefan Bachmor
Gert Lembke
Geesche Warnke (bis 31.12.2021)
Ute Mährlein ab 23.01.2022

Versicherungsrecht

Jan Volker Glauber
Oliver Meixner
Dr. Jan Philipp Tietjen

Verwaltungsrecht

Dr. Fritz Frhr. von Hammerstein (Vorsitzender)
Jan de Haan
Rüdiger Nebelsieck
Arne Schwemer

A. Geschäftsbericht

VII. Geldwäscheaufsicht

VII. Geldwäscheaufsicht

Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer obliegt die Aufsicht gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG über die Verpflichteten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nach dem Geldwäschegesetz. So überprüft sie die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen und Pflichten gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG.

Organisation der Kammer

Im Berichtsjahr wurde die Geldwäscheaufsicht durch zwei Geldwäschegesetzabteilungen des Vorstands wahrgenommen, die sich regelmäßig einmal im Monat treffen und die sich mit den für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Juristinnen in der Geschäftsstelle austauschen und Maßnahmen nach dem GwG vorbereiten. Jede Abteilung besteht aus vier Mitgliedern (also insgesamt acht Vorstandsmitgliedern); die aktuelle Besetzung können Sie unserer Homepage im Bereich „Über Uns/Organisation“ entnehmen. In der Geschäftsstelle sind ein Jurist und eine Juristin im Stundenumfang von 1,5 Vollzeitstellen und zwei Sachbearbeiterinnen im Bereich der Geldwäscheaufsicht beschäftigt.

Prüfungen durch die Kammer

In 2021 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer insgesamt 1.284 Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz durchgeführt. Damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, muss sie zunächst feststellen, über wen bzw. welche Mitglieder sie die Aufsicht führt (vgl. § 51 Abs. 1 GwG).

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

Nicht jede Rechtsanwältin und nicht jeder Rechtsanwalt ist nämlich Verpflichtete/Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz. Erst soweit diese sogenannte Kataloggeschäfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreuen, sind sie Verpflichtete nach dem GwG und müssen die dort niedergelegten Pflichten erfüllen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt der Verpflichtung zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft nach, indem sie ihre Mitglieder prüft. Dafür werden in einem ersten Schritt jährlich zufällig ausgewählte Mitglieder (10 % p.a.) anlasslos angeschrieben. Dies geschieht durch den sog. Erhebungsbogen (Fragebogen I zum GwG). Bei Mitgliedern, die sich nicht bei der Kammer melden, führt die Kammer Prüfungen durch, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Verpflichtetenstellung bestehen (§ 52 Abs. 6 GwG) und erlässt ggf. Anordnungen gegenüber Mitgliedern, an der Feststellung der Verpflichteteneigenschaft mitzuwirken. Weiterhin überprüft die Kammer durch Stichproben die Angaben von Mitgliedern, keine Verpflichteten zu sein.

Soweit die Mitglieder Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, prüft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in einem zweiten Schritt im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, ob die Mitglieder ihren Verpflichtungen als Verpflichtete nach dem GwG nachkommen.

Schriftliche Prüfungen

Im zweiten Schritt (2-stufige Prüfung) werden die Mitglieder vorwiegend schriftlich geprüft. Für die schriftliche Prüfung wird ein von der der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltskammern bei der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelter Prüfbogen (Fragebogen II zum GwG) für die Geldwäscheaufsicht verwandt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist keine Strafverfolgungsbehörde. Es ist also nicht ihre Aufgabe, zu überprüfen, ob ihre Mitglieder sich an Geldwäsche beteiligen oder nicht. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob ihre Mitglieder die Sorgfaltspflichten und Präventivmaßnahmen, die einer (unbeabsichtigten) Beteiligung an Geldwäsche entgegenwirken sollen, erfüllen.

Gleichwohl ist in § 44 GwG eine Meldepflicht normiert, womit die Kammer unverzüglich alle – also auch die in einem Beratungsgespräch erlangten – Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit oder kurz FIU) melden muss. Dies gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 GwG nicht, wenn Rechtsanwälte ihrerseits auch nicht zu einer Meldung verpflichtet wären. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

Zu den Pflichten der Verpflichteten gehören, dass die Verpflichteten über ein wirksames

Risikomanagement verfügen (§§ 4 ff. GwG), bestimmte Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG) erfüllen und Ihren Verdachtsmeldepflichten nachkommen (§§ 43 ff. GwG). Dies gilt grundsätzlich auch für Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen. Zum Risikomanagement gehören das Erstellen einer Risikoanalyse (§ 5 GwG), die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG), gegebenenfalls die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG) sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Geldwäscheprüfung (§ 8 GwG). Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören das Identifizieren der Mandanten und der wirtschaftlich Berechtigten (§§ 10 ff. GwG).

Vor-Ort-Prüfungen

Ebenfalls ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, sog. Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Dies ist in § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GwG geregelt. Danach können diese besonderen Prüfungen vor Ort in der Kanzlei, aber z.B. auch in der Geschäftsstelle der Kammer durchgeführt werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Jahr 2021 in 8 Fällen eine solche Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Dabei stellte die Corona Pandemie gewisse Hürden und Schwierigkeiten auf, die jedoch durch vorheriges Anmelden und durch die Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen bewältigt werden konnten. Die Prüfungen fanden jeweils in den Kanzleiräumen des zu überprüfenden Mitgliedes statt.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Seit dem 01.01.2020 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 b Abs. 1 BRAO auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig, soweit diese von ihren Mitgliedern begangen werden. Das GwG enthält derzeit einen Katalog von 81 Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten nach dem GwG sanktionieren. Im Berichtsjahr wurden 12 Bußgeldverfahren nach § 56 GwG eingeleitet, wobei in 2021 drei Verwarnungsgelder in Höhe von 50,00 € und ein Bußgeldbescheid in Höhe von 5.250,00 € erlassen wurden. 7 eingeleitete OWi-Verfahren wurden eingestellt und 5 Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Es hat in 2021 zudem fünf Bekanntmachungen nach § 57 GwG gegeben.

Risikobasierte Prüfung

Anfang 2021 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer dazu übergegangen, für die Prüfzeiträume 2019/2020 verstärkt risikobasiert (vgl. § 3a GwG und § 51 Abs. 3 Satz 4 GwG) und weniger schematisch zu prüfen, nachdem die ersten Prüfungsdurchläufe vorwiegend dazu dienten, Erkenntnisse zu sammeln und festzustellen, wer Verpflichteter ist, über den die Kammer die Aufsicht führt und welche Risikofaktoren überwiegend in der Anwaltschaft vorliegen.

Während die Kammer in den Prüfungsdurchläufen 2018-2019 noch 100 % der Verpflichteten anlasslos schriftlich geprüft hat, hat sie seit 2020/2021 immer mehr anlassbezogen (z.B. bei festgestellten Mängeln oder widersprüchlichen Angaben), jedoch in der Regel im ersten Prüfungsschritt anlasslos und risikobasiert (so etwa bei Vorliegen von Risikofaktoren), geprüft. So hat sich zwar die Anzahl der schriftlichen Prüfungen etwas reduziert, dafür aber die Qualität der Prüfungen und auch die Effizienz deutlich erhöht.

Für die risikobasierte Aufsicht hat die Kammer sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Quellen zur Risikobestimmung genutzt. Hierzu gehörte unter anderem auch die Nationale Risikoanalyse des BMF und die Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte am 19.10.2019 die erste [Nationale Risikoanalyse \(NRA\) für 2018/2019](#) veröffentlicht. Nach dem Ergebnis der NRA liegt insbesondere im Immobiliensektor sowie bei Bargeldtransaktionen sowie bei Share Deals ein hohes Geldwäscherisiko vor. In dem Ergebnis der NRA für Deutschland sind auch die Ergebnisse der [supranationalen Risikoanalyse \(SRNA\) der Europäischen Kommission vom 24.07.2019](#) berücksichtigt worden. Das Geldwäscherisiko für Angehörige juristischer Berufe wird demnach als sehr hoch eingeschätzt.

Schulungen durch die Kammer und Hilfsmittel für Verpflichtete

Um ihren Mitgliedern Orientierung bei der Erfüllung der Pflichten nach dem GwG zu geben, veröffentlicht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer regelmäßig von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Kammern erarbeitete und aktualisierte Anwendungs- und Auslegungshinweise zum GwG, so auch im Berichtsjahr 2021. Sie finden die aktuelle Fassung stets auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“, dort im Bereich „Geldwäschesgesetz“.

Regelmäßig wurden 2021 im Kammerreport die Mitglieder für die Pflichten nach dem Geldwäschesgesetz sensibilisiert. Ferner wurde eine Muster Risikoanalyse sowie weitere hilfreiche Informationen auf unserer Homepage veröffentlicht, an der sich die Mitglieder orientieren können.

Auch hat die Kammer in 2021 regelmäßig Schulungen zum GwG angeboten, die in Kooperation mit dem

Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) und zu für Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vergünstigten Preisen durchgeführt wurden.

Weiter hat die Kammer sich am 04.05.2021 und 02.06.2021 an zwei Schulungen europäischer Rechtsanwälte im Rahmen einer von der Europäischen Kommission ausgeschriebenen Schulungsmaßnahme, die durch die European Lawyers Foundation (ELF) durchgeführt wurde, beteiligt und einen Referenten dafür bereitgestellt, der zu ausgewählten Geldwäschethemen über 300 europäische Rechtsanwälte geschult hat (siehe Videoaufzeichnung unter www.aml4lawyers.eu). Auf der Seite finden sich allgemein hilfreiche Hinweise für Anwälte zu den Pflichten zur Vermeidung von Geldwäsche.

FATF-Deutschlandprüfung

Vom 01.11.2021 bis zum 26.11.2021 fand die Deutschlandprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) in Berlin statt. Diese umfasste verschiedene Prüfungsteile für die verschiedenen Sektoren des Finanz- und Nichtfinanzsektors. Am 15.11.2021 wurden die Aufsichtsbehörden der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines On-Site-Visits in Berlin geprüft (Immediate Outcome „IO3“- Aufsichtsbehörden). Zusammen mit Vertretern einer weiteren Rechtsanwaltskammer haben die beiden für die Geldwäscheaufsicht tätigen Referentinnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer als Interviewpartner stellvertretend für sämtliche Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet als Aufsichtsbehörde(n) für die Geldwäscheaufsicht sich zwei Stunden lang den Fragen der internationalen FATF-Prüfer (aus den USA, Irland, Österreich, Japan, etc.) gestellt.

Hierbei wurden die Teilnehmer zum Erlaubnisverfahren (Fit & Proper), zum Risikoverständnis der Kammern, zur risikobasierten Aufsicht, zu Sanktionen und zu der Wirksamkeit der Maßnahmen befragt. Die endgültigen Ergebnisse der FATF-Deutschland Prüfung werden Mitte 2022 erwartet.

Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission

In zahlreichen Gesprächen mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), anderen Rechtsanwaltskammern und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sich maßgeblich daran beteiligt, an einer effektiven Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie ab dem 01.01.2020 mitzuwirken, ist dabei aber gleichzeitig für die Einhaltung der Grundprinzipien der freien Anwaltschaft und den Erhalt der Selbstverwaltung eingetreten.

Die Kammer hat sich rechtspolitisch sehr im Zusammenhang mit Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Kommission (Geldwäscherichtlinien) engagiert, sich für die Belange der Anwaltschaft und die Interessen der Rechtsanwaltskammer(n) als Aufsichtsbehörde nach dem GwG eingesetzt und regelmäßig Stellungnahmen an das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die Bundesrechtsanwaltskammer, die Europäische Kommission und die Financial Action Task Force (FATF) verfasst.

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2021 ein Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Weg gebracht, das u.a. einen Verordnungsvorschlag für die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde zur Geldwäschebekämpfung ([COM \(2021\) 421 final](#) - „AMLA-VO-Entwurf“) sowie einen Vorschlag für eine sechste Geldwäscherichtlinie ([COM \(2021\) 423 final](#) - „AMLD-Entwurf“) vorsieht, nach welchem nationale Aufsichtsbehörden über Selbstverwaltungseinrichtungen geschaffen werden sollen. Entsprechende nationale Aufsichtsbehörden sollen danach sicherstellen, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen - allen voran die Rechtsanwaltskammern - ihre Aufgaben „höchsten Standards“ entsprechend durchführen, die zu diesem Zweck den Anweisungen der neuen nationalen Aufsichtsbehörden unterworfen werden. Die neue europäische Aufsichtsbehörde („Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism“, kurz „AMLA“) wiederum soll nicht nur direkte Eingriffsbefugnisse im Bankensektor erhalten, sondern auch im Nichtfinanzsektor Verfahren gegen nationale Aufsichtseinrichtungen einleiten können, wenn diese ihre Aufsichtsaufgaben nicht hinreichend wahrnehmen. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden insoweit umfassenden Informationspflichten über ihre Tätigkeit im Bereich der Geldwäscheaufsicht unterworfen, müssen ihre jeweiligen Maßnahmen erläutern und bei festgestellten Mängeln den Entscheidungen der AMLA nachkommen. Handelt es sich dabei um eine nationale Behörde, die die Aufsicht über Selbstverwaltungseinrichtungen ausübt, so können auch diesen Einrichtungen selbst unmittelbar Vorgaben gemacht werden, wenn die nationale Aufsichtsbehörde den Entscheidungen der AMLA nicht nachkommt. Damit werden die Rechtsanwaltskammern nicht nur einer Aufsicht neuer nationaler Behörden, sondern letztlich auch der AMLA selbst unterworfen.

Die Kammer steht hinter dem Ziel einer effektiven Geldwäschebekämpfung. Es ist wichtig, dass jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt ihre/seine Pflichten nach dem GwG kennt, um nicht womöglich unbewusst das Werkzeug eines Geldwäschers zu werden. Für die Erreichung dieser Ziele kann aber

nicht auf die Grundwerte des Anwaltsberufs verzichtet werden: Dies sind vor allem das Mandatsgeheimnis und die Pflicht des Rechtsanwalts zur Verschwiegenheit. Durchbrechungen der Pflicht zur Verschwiegenheit zur Erfüllung von Meldepflichten nach § 43 Abs. 6 GwG -wie z.B. auch durch die GwGMeldV-Immobilien ausdrücklich vorgesehen-, werden von der Kammer äußerst kritisch gesehen.

Dies gilt auch für den von der Europäischen Kommission geplanten Eingriff in die Selbstverwaltung durch die vorgesehenen Befugnisse der AMLA als auch für die Eingriffsbefugnisse durch die geplanten Nationalen Überwachungsstellen. Für eine Fachaufsicht besteht kein Bedarf. Rechtsanwaltskammern unterliegen gemäß § 62 Abs. 2 BRAO als Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung der Rechtsaufsicht der jeweiligen Landesjustizverwaltungen. Die geplante Regelung der Europäischen Kommission führt zu einer Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor und damit einer Fachaufsicht auch über die Rechtsanwaltskammern, denen die Aufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem Geldwäschegesetz obliegt. Eine solche Fachaufsicht über die Rechtsanwaltskammern wäre ein schwerwiegender Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung. Hierdurch würde der Kern des Selbstverwaltungsrechts beschädigt und die für eine freie Anwaltschaft essentielle Staatsferne und Unabhängigkeit massiv beeinträchtigt. Anwaltliche Selbstverwaltung ist kein Selbstzweck. Sie dient der Sicherung der Staatsferne und Unabhängigkeit der Anwaltschaft, der staatliche Kontrolle und Bevormundung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich entgegensteht (BVerfG, NJW 1973, 696; BVerfG, NJW 1974, 1279). Dieser Schutz der anwaltlichen Berufsausübung von staatlicher Kontrolle und Bevormundung ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant unabdingbar; er dient dabei nicht allein den individuellen Belangen des Rechtsanwalts und seines Mandanten, sondern trägt zugleich dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege Rechnung.



A. Geschäftsbericht

VIII. Satzungsversammlung

VIII. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das „Anwaltsparlament“. Ihr obliegt die Fortentwicklung des Berufsrechts durch die stetige Entwicklung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung.

Auch im Jahr 2021 hat Corona die Arbeit der Satzungsversammlung behindert, aber die Satzungsversammlung war dennoch voll arbeitsfähig. Die Ausschüsse haben das ganze Jahr über getagt und gearbeitet. Die für den Mai 2021 vorgesehene 2. Sitzung des Plenums musste zwar kurzfristig abgesagt werden, wurde dann aber im Dezember 2021 in virtueller Form nachgeholt.

Die Satzungsversammlung hat dann auch folgende Beschlüsse gefasst:

1. § 3 BORA:

die **Regelungen über das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen** wurde mit Wirkung zum 1.8.2022 an die dann inkrafttretenden Änderungen in § 43a Abs.4 BRAO, der den bisherigen Wortlaut von § 3 BORA in weiten Teilen übernimmt, angepasst; außerdem wurden die Anforderungen an die internen Vorkehrungen bei einem Tätigwerden im widerstreitenden Interesse innerhalb einer Sozietät, wenn dies mit Zustimmung der Mandanten ausnahmsweise zulässig ist, konkretisiert.

2. § 5 BORA:

es wurde klargestellt, dass die Regelung auch für die **weitere Kanzlei** gilt.

3. §§ 1, 5 Abs.1 lit.g), 14 FAO:

die **Fachanwaltschaft „Insolvenzrecht“ heißt zukünftig „Insolvenz- und Sanierungsrecht“**; die dafür erforderlichen praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse wurden flexibler gestaltet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Wer die Erlaubnis zur Führung des Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

4. § 5 Abs.1 lit.l) FAO:

die erforderlichen praktischen Erfahrungen für die **Fachanwaltschaft „Bau- und Architektenrecht“** wurden etwas weniger streng gestaltet.

Die Beschlüsse können Sie im Detail auf den Seiten der BRAK im Bereich „Die BRAK/Satzungsversammlung/Tagesordnungen und Beschlüsse/Amtszeit der 7. Satzungsversammlung“ unter folgendem link lesen:

https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/2022_Beschl%C3%BCsse_2._Sitzung_7._SV_Internet.pdf

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK folgt.

Die nächste Sitzung des Plenums ist für Ende April 2022 vorgesehen.

A. Geschäftsbericht

IX. Anwaltsgericht

IX. Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht war am 31. Dezember 2021 wie folgt besetzt:

Geschäftsleitender Vorsitzender: Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp

Kammer I

RA Dr. Christoph Horbach (Vors.)
RA Axel Löhde
RA Dr. Ralf Ritter
RAin Mareike Biesold-Teute
RAin Dr. Babette Tondorf

Kammer II

RAin Doris Dierbach (Vors.)
RA Steffen David Sauter
RAin Dr. Dagmar Entholt-Laudien
RA Hartmuth Sager
RA Dr. Till Soyka

Kammer III

RA Jes Meyer-Lohkamp (Vors.)
RA Axel Neelmeier
RA Jens Cyrkel-Lichtenfeld
RA Dr. Hinrich Jenckel
RAin Dr. Katja Paps

Das Anwaltsgericht verzeichnete im Geschäftsjahr 2021
Aus 2020 wurden übernommen
Von den insgesamt in 2021 anhängigen

27 Neuzugänge
21 Verfahren
48 Verfahren

wurden in I. Instanz
erledigt, so dass in das Jahr 2022
übernommen wurden.

19 Verfahren
29 Verfahren

Das Anwaltsgericht hat im Geschäftsjahr 2021
und

7 Urteile
12 Beschlüsse
19 Entscheidungen

erlassen.

a) Von den Urteilen lauten

1 auf Verweis;
1 auf Verweis und 2.000 € Geldbuße;
1 auf Verweis und 5.000 € Geldbuße;
1 auf Verweis und 10.800 € Geldbuße;
1 auf 1.000 € Geldbuße;
1 auf Einstellung gem. § 139 BRAO;
1 auf Freispruch.

b) Von den Beschlüssen lauten

1 auf Bestätigung der Rüge;
1 auf Aufhebung der Rüge;
6 auf Zustimmung zur Einstellung;
1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 300 €;
1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 1.500 €;
1 auf Rücknahme des Antrags;
1 auf ohne Zustimmung zur Einstellung.

c) Sonstige Sachen

-
In 2021 war noch 1 Berufung offen.

Über 29 Sachen konnte noch nicht entschieden werden.

A. Geschäftsbericht

X. Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg

X. Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Anwaltsgerichtshof bestand im Berichtsjahr 2021 wie in den Jahren zuvor aus zwei Senaten. Diese waren am 31.12.2021 wie folgt besetzt:

Präsident: Prof. Dr. Christian Winterhoff

I. Senat

RA Prof. Dr. Christian Winterhoff (Vorsitzender)
RA Dr. Joachim Frh.von Falkenhausen (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Thomas Brach
RA Prof. Dr. Christoph Seibt
RA Dr. Hauke Witthohn
Ri'in OLG Isabel Hildebrandt
RiOLG Dr. Lutz Meinken
Ri'in OLG Tomke Witt
RiOLG Peter Wunsch

II. Senat

RA'in Dr. Britta Hannemann (Vorsitzende)
RA Dr. Matthias Wolter (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Börries Ahrens
RA Martin Hack
RA Dr. Thomas Reichelt
VRi'inOLG Dina Dörffler
RiOLG Dr. Michael Selow
RiOLG Dr. Martin Tonner
VRi'in OLG Petra Wende-Spors

Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit des Anwaltsgerichtshofes und deren Gegenstände entnehmen Sie bitte der unten stehenden Statistik:



A. Geschäftsbericht

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg ist Mitglied der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, einem nicht eingetragenen Verein, und gehört ihr seit dem Jahr 1948 an. Weitere Mitglieder sind die Rechtsanwaltskammern beim BGH, Braunschweig und Schleswig-Holstein. Durch diese Mitgliedschaft kommt die Rechtsanwaltskammer ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Fürsorge für ihre Mitglieder zu betreiben. Vorstandsvorsitzender der Hilfskasse ist der Schatzmeister der Kammer, Herr Holle. Ihm gebührt großer Dank für sein besonderes Engagement für die Anwaltschaft sowohl in der Kammer, wie auch der Hilfskasse.

Der Jahresbeitrag von € 5,00 pro Kammermitglied, Stand am 01.01.2021, für das Jahr 2021 wurde ordnungsgemäß bezahlt.

In der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021 unterstützte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 33 (Vorjahr 44) Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder, Witwen bzw. Kinder im Bezirk ihrer vier Mitglieds-kammern mit monatlichen und/oder einmaligen Zahlungen von insgesamt **€ 82.261,03** (Vorjahr € 60.180,13).

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte vom 01.01. bis 31.12.2021 an folgende

19 Personen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg insgesamt **€ 30.769,46** aus:

- 9 (ehemalige) Kammermitglieder,
- 4 Anwaltswitwen bzw. -witwer, die aus Alters-, Krankheits- oder aus ähnlichen Gründen berufsbehindert bzw. berufsunfähig sind, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge
- 6 Kinder, die minderjährig sind bzw. sich in Ausbildung befinden, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge.

Gegenüber 7 ehemaligen Unterstützten aus den Mitglieds-kammern bestehen Ansprüche aus Rückzahlungsverpflichtungen.

Weihnachtsspendenaktion 2021

Zusätzlich verteilte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte im gesamten Bundesgebiet **€ 116.200,00** aus der Weihnachtsspendenaktion 2021.

Hiervon erhielten die Unterstützten aus dem Bereich der **Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg** einen Gesamtbetrag in Höhe von **€ 12.600,00** (Vorjahr € 15.700,00).

A. Geschäftsbericht

XII. Ausblick 2022

XII. Ausblick 2022

1. Corona

Am Anfang soll die Hoffnung stehen, dass wir endlich die Corona-Pandemie überwinden. Es ist dringend erforderlich, dass wir wieder ohne Beschränkungen arbeiten und uns austauschen können. Auch während der Pandemie hat vieles gut funktioniert und wir konnten gut arbeiten - aber es kostet viel Kraft und der persönliche Austausch fehlt an allen Enden. Das gilt auf allen Ebenen: es gilt für die Arbeit in der Geschäftsstelle der Kammer genauso wie für den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen und anderen Institutionen, wie auch für den Austausch mit unseren Mitgliedern.

2. Berufsausübungsgesellschaften

Eine zentrale Aufgabe und Herausforderung wird für die Kammer die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften sein.

Der Gesetzgeber hat eine viel zu kurze Vorlaufzeit vorgesehen, um die notwendigen Vorbereitungen und Anpassungen zu ermöglichen. Die Kammern benötigen neue Software für die Verwaltung der Berufsausübungsgesellschaften, die es am Markt bisher nicht gibt. Weil auch völlig unklar ist, wie viele Berufsausübungsgesellschaften einen Antrag auf Zulassung stellen werden, ist es schwierig, den Personalbedarf vorherzusehen.

Aber natürlich tun die Ehrenamtler und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle alles, um den Beginn der Zulassungen der Berufsausübungsgesellschaften zu einem Erfolg zu machen.

3. Online-Tool für Mitglieder

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer setzt bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben auf die Digitalisierung - noch dieses Jahr soll es möglich sein, dass Mitglieder eine Änderung der im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigten Daten online beantragen können, damit diese nach Freigabe durch die Kammer automatisch geändert werden.

Dieses Tool soll nach und nach um weitere Funktionen erweitert werden - insbesondere sollen darüber auch Zulassungsanträge, namentlich von Berufsausübungsgesellschaften, gestellt werden können. Dies würde die Erhebung der erforderlichen Daten, die bei den Berufsausübungsgesellschaften erheblich sind, deutlich erleichtern und Fehlerquellen bei der Übertragung minimieren. Der von uns eingeschaltete IT-Dienstleister und wir selbst tun unser Möglichstes, um das Online-Tool bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen zum 1.8.2022 - bei der Fristbestimmung hat der Gesetzgeber auf die organisatorischen Herausforderungen für die Kammern keine Rücksicht genommen - bereitstellen zu können.

4. Rechtspolitik

Auch in 2022 werden die laufenden rechtspolitischen Diskussionen weitergehen. Im Kern geht es um zwei Fragen: 1. Welche Beschränkungen gibt es für nicht-anwaltliche Dienstleister, Rechtsdienstleistungen anzubieten und 2. Muss das Berufsrecht der Anwaltschaft gelockert werden, um der Anwaltschaft zu ermöglichen, sich neue Betätigungsfelder zu suchen und sich insbesondere im Wettbewerb mit den nicht-anwaltlichen Dienstleistern zu behaupten?

Dabei wird auch die Frage eine Rolle spielen, ob und wenn ja in welchem Maße Nicht-Anwälte sich wirtschaftlich an Rechtsanwaltsgesellschaften beteiligen dürfen - nicht als Fremdkapitalgeber, sondern als Eigenkapitalgeber mit einer Beteiligung am Erfolg des Büros.

Die Diskussion ist keineswegs zu Ende: der Gesetzgeber hat sich noch bei Verabschiedung der Gesetze im letzten Jahr vorgenommen, die in 2021 erlassenen Gesetze zu evaluieren und hat eine Reihe von Prüfbitten an die neue Bundesregierung formuliert. Die neue Bundesregierung hat das bereits aufgegriffen und die Beteiligten zu ersten Stellungnahmen aufgefordert: die BRAK beteiligt sich aktiv an der Diskussion und hat bereits unter Nummer 2/2022 eine erste Stellungnahme abgegeben:

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-02.pdf

Es bleibt auch abzuwarten, wie sich die neue Koalition und die von ihr getragene Bundesregierung positionieren wird.

Zentral für die Diskussion ist nach wie vor der unscharfe Begriff des Inkassos und der nicht-anwaltlichen Inkassodienstleistungen gestatteten Nebenleistungen. Hier besteht Klarstellungsbedarf; vereinzelt meinen nicht-anwaltliche Inkassodienstleister gar, ihnen seien nunmehr x-beliebige Rechtsdienstleistungen gestattet.

Die Tendenz des Gesetzgebers und der Rechtsprechung in den letzten Jahren war klar: es gibt im außergerichtlichen Bereich immer weniger Vorbehaltsaufgaben für die Anwaltschaft im Vertrauen darauf, dass der Markt für die Qualität sorgen werde, weil sich schlechte Beratungsangebote nicht durchsetzen werden. Das ist schon vom Grundsatz her ein zweifelhafter Ansatz – bei Ärzten kommt wohl niemand auf die Idee, die Qualität der Behandlung dem Markt zu überlassen. Warum das in für das rechtsuchende Individuum so sensiblen und existentiellen Bereichen wie dem Familienrecht, dem Erbrecht, Strafrecht, Aufenthaltsrecht aber auch z.B. dem Arbeitsrecht und Steuerrecht anders sein soll, ist nicht evident.

Tatsächlich steht zur Diskussion, ob die nicht-anwaltlichen Dienstleister im außergerichtlichen Bereich den Anwälten komplett gleichgestellt werden sollen: gleiche Pflichten und gleiche Rechte – was zu der Frage führt, wozu man sich Studium, Referendariat und zwei Staatsexamina antun soll, wenn man keine Vorteile davon hat.

Ob sich die Anwaltschaft hier mit ihren Argumenten Gehör verschaffen kann, dass die Regulierungen der Sicherung der Qualität anwaltlicher Arbeit zum Wohle der Mandanten dienen, bleibt abzuwarten.

Klar ist, dass der wirtschaftliche Druck auf die Anwaltschaft zunehmen wird: weite Teile der Rechtsberatung werden von nicht-anwaltlichen Dienstleistern übernommen werden – alles, was sich mithilfe von Technik skalieren lässt, wird von LegalTech-Anbietern versucht werden. Natürlich sind die LegalTech-Anbieter nur an lukrativen Fällen interessiert – die wenig auskömmlichen Fälle verbleiben für die Anwaltschaft, die sich über die lukrativen Fälle nicht mehr quersubventionieren kann.

Die Anwaltschaft wird auch im Zuge der Bestrebungen zur immer kleinteiligeren und lückenloseren Bekämpfung der Geldwäsche weiter unter Druck geraten: auch hier wird ein schlichtweg konstitutives Merkmal einer freien Anwaltschaft, die Schweigepflicht, immer weiter ausgehöhlt werden. Jedenfalls im außergerichtlichen Bereich ist das Bewusstsein für die Bedeutung der Schweigepflicht gerade auf europäischer Ebene nicht sehr ausgeprägt. Und von dort kommen auch Bestrebungen, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft abzuschaffen: Anwälte sollen unmittelbar vom Staat kontrolliert werden, um dem Staat eine effektivere „Kontrolle“ der Anwaltschaft zu ermöglichen.

Diese Tendenzen befeuern alle eine drohende Spaltung der Anwaltschaft: ein Zurückdrängen der Anwaltschaft, wie wir sie heute kennen, auf den gerichtlichen Bereich und eine neue Anwaltschaft, die deutlich weniger Berufspflichten unterworfen ist, aber dafür auch weniger Rechte hat. Dieser Entwicklung muss entgegengetreten werden – die Rechtssuchenden brauchen auch schon unterhalb der Schwelle einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine freie und unabhängige Anwaltschaft.

In einem Zusammenhang mit der Abgrenzung zu nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern steht die Frage der anwaltlichen Fortbildung – die Anwaltschaft wird sich nur durch Qualität abgrenzen und behaupten können und es bleibt die Frage, ob es dazu institutionalisierter Fortbildungen und Kontrollen bedarf.

Aber auch abgesehen von der Abgrenzung zu nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern wird sich das Berufsrecht weiter verändern: die Selbstverwaltung muss der Digitalisierung angepasst werden, es müssen also z.B. Schriftformerfordernisse gestrichen werden und Zusammenkünfte, z.B. auch die Kammerversammlungen, müssen auch in digitalen Formaten möglich sein. Außerdem stehen weitere Themen auf der Agenda: z.B. Fremdbesitzverbot, Zukunft der Fachanwaltschaften und Fortbildungspflicht; siehe dazu z.B. die Dokumentation von Henssler der Jahrestagung des Kölner Anwaltsinstituts Ende 2021 in AnwBl 2022, 152ff.

Alle diese Diskussionen erfordern eine engagierte Beteiligung der Anwaltschaft – wer, wenn nicht die Anwältinnen und Anwälte selbst, kann und sollte für die Anwaltschaft kämpfen? Wir alle sind also darauf angewiesen, dass sich so viele Kolleginnen und Kollegen an der Diskussion beteiligen. Dazu gibt es sehr viele Möglichkeiten – aber eine sehr gute Möglichkeit ist die Mitarbeit in der Selbstverwaltung. Deshalb an dieser Stelle die Einladung und der Appell – beteiligen Sie sich an der Selbstverwaltung: kommen Sie zur Kammerversammlung, beteiligen Sie sich an den Wahlen und am besten arbeiten Sie im Vorstand mit oder übernehmen Sie eines der vielen Ehrenämter!

Ganz unabhängig von den politischen Diskussionen brauchen wir engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Selbstverwaltung schon deshalb, weil es sonst keine Selbstverwaltung mehr gibt. Und das kann keine Anwältin und kein Anwalt wollen.

B. Rechnungslegung

I. Bericht

I. Bericht

Der Kammervorstand berichtet hiermit der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 und kommt damit seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) nach.

Sie finden nachstehend:

1. Kammervermögen

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 1 -
2. Erläuterungen zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung über die einzelnen Einnahmen sowie Ausgaben für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 2 -
3. Bestandsentwicklung der liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2021 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 3 -
4. Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2022 sowie Planung für das Jahr 2023 einschließlich der Vorjahreswerte - Anlage 4 -

2. Ausbildungsumlage

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 5 -
2. Erläuterungen zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 6 -
3. Bestandsentwicklung der liquiden Mittel der Ausbildungsumlage im Geschäftsjahr 2021 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 7 -
4. Vorjahreswerte des Haushaltsplans der Ausbildungsumlage - Anlage 8 -

B. Rechnungslegung

II. Anmerkungen

II. Anmerkungen

1. Zum Kammervermögen

a. Sie finden in Anlage 3 eine Darstellung der Bestandsentwicklung der liquiden Mittel, um den Finanzstatus über Anlage 1 und 2 hinaus transparent darzustellen.

b. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 98 Abs. 2 BRAO die Kosten des Anwaltsgerichts zu tragen. Diese betragen im Berichtsjahr 2021 insgesamt Euro 15.591,09 (Vorjahr: Euro 19.135,67), davon für Miete Euro 9.010,44 (Vorjahr: Euro 9.010,44) und allgemeine Bürokosten Euro 3.524,90 (Vorjahr: Euro 6.168,94).

c. In der Kammergeschäftsstelle waren am 31.12.2021 insgesamt 37 (Vorjahr 33) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Geschäftsführung) beschäftigt, davon 10 Teilzeitkräfte. Beim Anwaltsgericht sind 2 Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt.

d. Der Kammervorstand erhebt nicht von allen Mitgliedern den vollen Kammerbeitrag.

Nach den Bestimmungen der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag vielmehr in den dort vorgesehenen Fällen ermäßigt.

Dadurch ergeben sich gemessen an dem rechnerischen Beitragsaufkommen bei voller Beitragszahlung durch jedes Kammermitglied die im Folgenden dargestellten Mindereinnahmen.

Die Beitragsermäßigungen für Berufsanfänger und bei unterjährigem Eintritt werden nicht gesondert ausgewiesen.

	2020	2021
Ermäßigungen in Härtefällen	15.494,87	11.859,00
Beitragserlasse wegen Ausscheidens	63.719,25	55.224,00
Beitragserlasse wegen Todes eines Mitglieds	<u>4.212,00</u>	<u>4.130,00</u>
	83.426,12	71.213,00

Am 31.12.2021 bestanden noch offene Kammerbeitragsforderungen aus dem laufenden Jahr und den Vorjahren in Höhe von EURO 50.247,54 (Vorjahr: EURO 70.703,56). Im Jahr 2021 konnten Beitragsforderungen aus den Vorjahren in Höhe von EURO 31.394,55 realisiert werden.

e. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung weist für 2021 eine Unterdeckung von EURO 477.845,87 aus.

Geschäftsjahr	Jahresergebnis	Liquide Mittel
	Euro	TEUR
2006	+ 143.599,09	1.982
2007	+ 179.660,48	2.161
2008	+ 47.332,49	2.209
2009	- 141.040,92	2.068
2010	- 141.327,49	1.927
2011	- 194.419,36	1.732
2012	- 93.877,82	1.639
2013	- 100.805,91	1.538
2014	- 216.860,63	1.321
2015	- 185.422,32	1.136
2016	+ 108.839,15	1.244
2017	+ 283.705,05	1.528

2018	+	269.412,33	1.797
2019	+	257.901,12	2.055
2020	-	79.481,99	1.976
2021	-	477.845,87	1.498

f. Beitragsverwendung 2021

Der Kammerbeitrag enthält rechnerisch insgesamt Euro 109,50 (Vorjahr: Euro 111,50) durchlaufende Gelder: Für jedes am 1. Januar 2021 zugelassene Mitglied zahlte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer an die

Bundesrechtsanwaltskammer:	2021	2020
- Beitrag (inkl. des Beitrages für Öffentlichkeitsarbeit)	40,50	38,50
- Beitrag zum Sonderhaushalt Umlage für Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin	4,00	6,00
- beA	<u>60,00</u>	<u>60,00</u>
	104,50	104,50
- Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte	<u>5,00</u>	<u>7,00</u>
	109,50	111,50

Das sind 31,5 % (Vorjahr: 32,0 %) des Kammerbeitrages.



2. Zur Ausbildungsumlage

Sie finden als Anlagen 5 bis 8 die Abrechnung über die im Jahre 2004 erstmalig für die anwaltsbezogene Referendarausbildung erhobene Ausbildungsumlage. Sie wurde in 2021 in Höhe von Euro 6,00 (Vorjahr: Euro 6,00), als Teilbetrag der von der Kammerversammlung im Jahre 2003 beschlossenen Euro 25,00, pro Mitglied erhoben.

Im Berichtsjahr überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um Euro 9.522,00.

Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt über ein gesondertes Bankkonto und einen gesonderten Buchungskreislauf. In die Kammerrechnungslegung gemäß Anlagen 1 bis 4 gehen diese Beträge deswegen nicht ein. Für die Ausbildungsumlage bestanden Rückstände in Höhe von Euro 604,97 (Vorjahr: Euro 603,28). Die Realisierungsmöglichkeiten dieser Forderungen sind ungewiss.

Die Kammerversammlung vom 9. November 2021 hat beschlossen, ab dem Geschäftsjahr 2022 keine Ausbildungsumlage mehr zu erheben. Die Kosten für die anwaltsbezogene Referendarausbildung werden ab dem Jahr 2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert und die Finanzierung durch die Mitglieder ist damit im allgemeinen Kammerbeitrag enthalten.

B. Rechnungslegung

III. Prüfung der Rechnungslegung

III. Prüfung der Rechnungslegung

1. Rechnungsprüfer

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziffer 6 BRAO). Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Die Kammerversammlung vom 9. November 2021 hat Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Ernst Brückner in seinem Amt bestätigt, nachdem er erstmals 2017 zum Rechnungsprüfer gewählt wurde. Auf der Kammerversammlung im Jahr 2019 wurde Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Ulrich Gerken für eine weitere Amtszeit zum Rechnungsprüfer gewählt. Die Prüfung der Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2021 oblag somit diesen beiden Kollegen.

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für 2021 hat keine Beanstandungen der Rechnungsprüfer ergeben. Die Rechnungsprüfer werden auf der Kammerversammlung über ihre Feststellungen berichten.

2. Wirtschaftsprüfer

Zusätzlich zur Prüfung durch die von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer lässt der Kammervorstand die Rechnungslegung freiwillig durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

Der vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüfer hat seine Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer sowie der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung für das Geschäftsjahr 2021 mit folgender Schlussbemerkung abgeschlossen:

„Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die uns zur Prüfung vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenrechnung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer sowie der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung für das Geschäftsjahr 2021 ließen sich ordnungsgemäß aus der Buchführung ableiten. Bei der Durchführung der Prüfung sind uns keine Hinweise auf Verstöße gegen das Steuerrecht sowie auf Unregelmäßigkeiten oder andere Vermögensschädigungen bekannt geworden.“

Auf der Grundlage hat der vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüfer folgende Bescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowohl bzgl. des Kammerhaushaltes als auch der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung unter Zugrundelegung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Grundlage unserer Prüfung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und sonstige uns von der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Unterlagen haben wir auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresabrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung der im Rahmen unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die uns vorgelegten Unterlagen, auf deren Grundlage wir die Einnahmen- und Ausgabenrechnung geprüft haben, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach unserer Beurteilung entspricht die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2021 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 16. Februar 2022

gez. Inzelmann

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Hamburger Treuhand Gesellschaft

Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft"

B. Rechnungslegung

IV. Unterschriften Präsident und Schatzmeister

IV. Unterschriften Präsident und Schatzmeister

Hamburg, den 18. März 2022



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 1



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 2



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 3



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 4



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 5



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 6



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 7



B. Rechnungslegung

Anlagen Kammervermögen

Anlage 8

